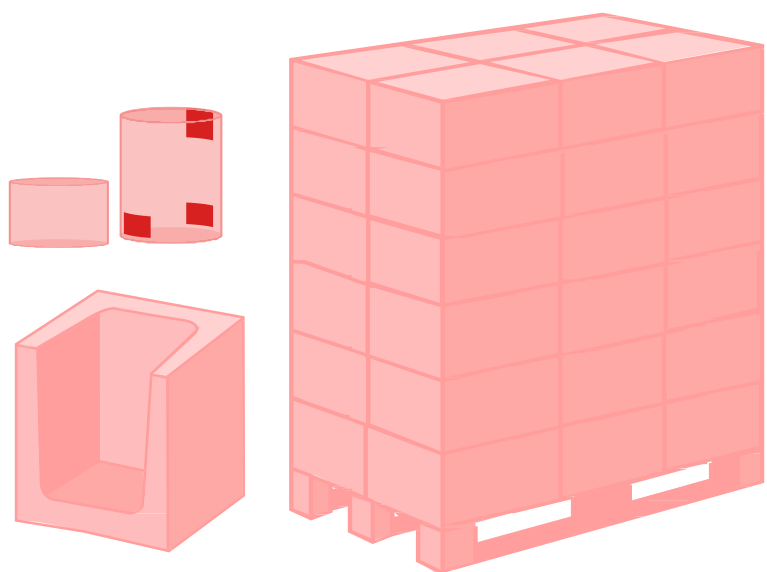


Verpackungsleitlinie Non Food

Für Primär-, Sekundär- und
Tertiärverpackungen



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Änderungshistorie.....	4
Grundverständnis der Verpackungsleitlinie	5
Geltungsbereich der Verpackungsleitlinie	5
Begriffsbestimmungen	7
Entscheidungsbaum zu den Anforderungen an die Verpackungseinheiten	7
1 Anforderungen an Primärverpackungen	9
1.1 Grundsätzliche Anforderungen	9
1.1.1 Umweltfreundlichere Primärverpackungen von Eigenmarkenprodukten der REWE Group.....	9
1.1.2 Anforderungen an zertifizierte Papierverpackungen (FSC/PEFC) für Primärverpackungen	10
1.1.3 Artikelschutz	10
1.1.4 Verschluss und Diebstahlschutz	11
1.1.5 Polybeutel.....	11
1.1.6 Eurolochung.....	11
1.2 Verpackungsdruck	12
1.2.1 Qualitätssicherung des Auftragnehmers.....	12
1.2.2 Mängelansprüche	13
1.2.3 Bereitstellung der Druckobjekte	13
1.3 Anforderungen an die Kennzeichnung	14
1.3.1 Gesetzlich verpflichtende Angaben.....	14
1.3.2 Kennzeichnung verwendeter Materialien.....	14
1.3.3 Kennzeichnung der Verkaufsverpackung mit PLUs.....	15
1.3.4 Kontaktanschrift	16
1.3.5 Ursprungsland	16
1.3.6 Sprachen.....	16
1.4 Anforderungen an Barcodes.....	17
1.4.1 Größe und Anzahl	17
1.4.2 Platzierung.....	17
1.4.3 Gestaltung und Inhalt.....	18
1.4.4 Farbe und Kontrast.....	19
1.4.5 Druckqualität.....	19
1.5 Primärverpackung als Transporteinheit	19
2 Anforderungen an Sekundärverpackungen	19
2.1 Logistische Anforderungen.....	19
2.1.1 Schutz, Stabilität, Stapelbarkeit.....	19

2.1.2	Verkleben und Perforation	20
2.1.3	Kunststofffolie	21
2.1.4	Gewicht.....	21
2.1.5	Abmessungen	21
2.1.6	Display- und Traykartons auf dem Gittertisch	22
2.1.7	Boden, Abdeckung, Henkel und Griffe	22
2.2	Funktionale Anforderungen	23
2.2.1	Einfache Identifizierung.....	23
2.2.2	Einfaches Öffnen	24
2.2.3	Einfaches Verräumen	25
2.2.4	Einfaches Einkaufen.....	26
2.2.5	Einfache Entsorgung.....	26
2.3	Sekundärverpackung als Transporteinheit.....	27
3	Anforderungen an Tertiärverpackungen	28
3.1	Anforderungen an Masterkartons	28
3.1.1	Definition und Zielsetzung.....	28
3.1.2	Bauarten	28
3.1.3	Abmessungen	28
3.1.4	Kennzeichnung	28
3.1.5	Einfaches Entsorgen	29
3.2	Anforderungen an Europaletten.....	30
3.2.1	Allgemeine Anforderungen	30
3.2.2	Optimale Palettenauslastung	31
3.2.3	Höhe und Gewicht der Ladeinheit.....	31
3.2.4	Lagenbild	32
3.2.5	Ladungssicherung	33
3.2.6	Verbundstapelung	35
3.2.7	Auszeichnung / Etikettierung der Palette	36
3.2.8	Etikettenanbringung und Platzierung.....	38
4	Anforderungen an Transporteinheiten	40
4.1	Definition und Abgrenzung	40
4.2	Festigkeit der Kartonage	40
4.3	Verschluss	40
4.4	Gewicht.....	41
4.5	Handhabungskennzeichnung	41
4.6	Boden, Ecken, Wände	42
4.6.1	Transporteinheit mit Fensterausschnitt.....	42
4.6.2	Zweiteilige Transporteinheit	43

4.7	Füllmaterialeinsatz	43
4.8	Stabilitätsprüfung	43
4.8.1	Falltest (nach DIN EN 22248)	43
4.8.2	Stapelstauchtest (nach DIN EN 22872)	44
4.8.3	Klimatest	44
4.8.4	Rütteltest (nach DIN EN 22247)	45
5	Importspezifische Anforderungen	45
5.1	Optimierung der Verpackungsdimensionen einer Transporteinheit	45
5.2	Verladung und Ladungssicherung	46
5.3	Verwendung von Holzverpackungsmaterial	46
5.4	Verpackungsholz aus China	47
Anlage 1: Barcode-Vorgaben pro Verpackungstyp		48
Anlage 2: Spezifizierte Waren gemäß Durchführungsbeschluss 2013/92/EU		55

Änderungshistorie

Version	Datum	Art der Änderung und Kommentar
4.0	15.08.2025	1.2 Verpackungsdruck Definition der Qualitäten des Verpackungsdrucks inklusive Mängelansprüche und Bereitstellung der Druckobjekte

Grundverständnis der Verpackungsleitlinie

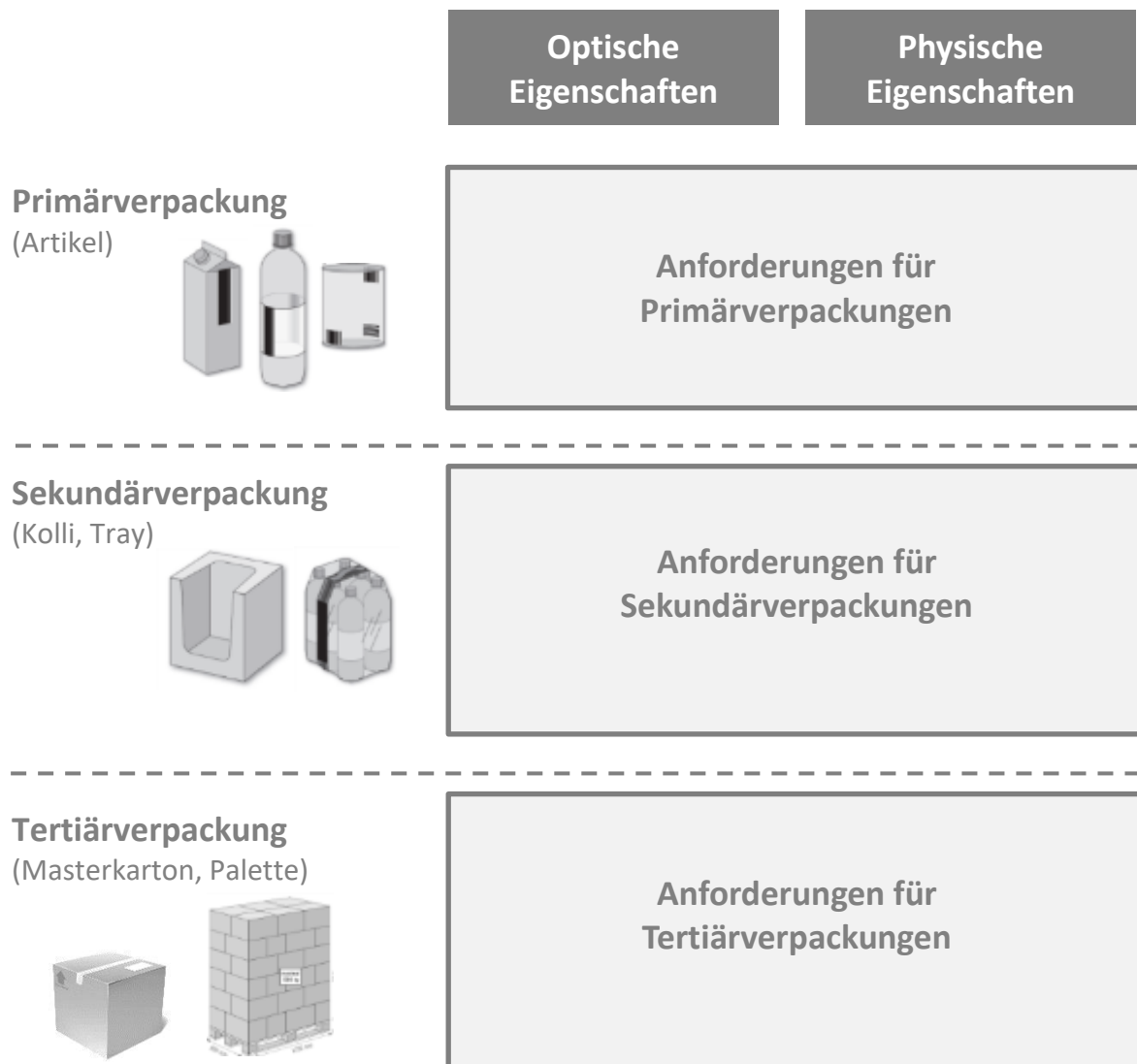
- Die Verpackungsleitlinie ist ein zentrales Dokument, das relevante optische und physische Eigenschaften der verschiedenen Verpackungstypen regelt.
- Ziel ist die Optimierung des Warenflusses über alle Teile der Prozesskette hinweg.
- Um dies zu gewährleisten, berücksichtigt die Verpackungsleitlinie gleichermaßen die logistischen Anforderungen beim Transport oder an eine effiziente und sichere Kommissionierung wie auch die funktionalen Anforderungen der Märkte an ein reibungsloses Warenhandling und eine optimale Verkaufsfähigkeit.
- Die Umsetzung dieser Leitlinie in Form von warenfluss-optimalen Lösungen liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten entlang der Wertschöpfungskette.
- Bei allen Arten von Transport-, Schutz- und Umverpackungen ist Einstofflichkeit zu bevorzugen.
- Grundsätzlich darf PVC für Verpackungsmaterialien und Verpackungskomponenten nicht verwendet werden.

Geltungsbereich der Verpackungsleitlinie

- Die Verpackungsleitlinie für Primär-, Sekundär- und Tertiärverpackungen gilt für alle Non Food Artikel.
- Abweichende vertriebslinien- bzw. warengruppenspezifische Regelungen werden explizit genannt und sind mit dem folgenden Symbol gekennzeichnet:



- Je nach Zuordnung zur strategischen Geschäftseinheit (kurz: SGE; dazu gehören z.B. REWE, Penny oder toom Baumarkt) können spezifische Anforderungen existieren. Diese sind in den jeweiligen Manuals, Verpackungsspezifikationen oder Eigenmarken-Styleguides zu finden und einzuhalten. Die zusätzlichen Anforderungen erhalten Sie von Ihrem Ansprechpartner der REWE Group.
- Zusätzlich kann es projekt-/auftrags- und/oder artikelbezogen weitere Vorgaben z.B. seitens Einkauf, Category Management und/oder Qualitätsmanagement geben, die individuell vereinbart werden und ebenfalls einzuhalten sind.
- Wir weisen darauf hin, dass der Inhalt dieser Leitlinien die ausführende Firma in keinerlei Hinsicht von der Haftung für Schäden entbindet, welche z.B. durch mangelhafte Verpackungen oder das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften der Verpackung entstehen. Die ausführende Firma hat eine Informationspflicht bezüglich aller Änderungen an der Verpackung gegenüber der REWE Group.
- Das Kapitel für Primärverpackungen regelt alle für das Scan-Handling relevanten optischen Eigenschaften von Primärverpackungen (Verpackung der Artikel selbst) sowie alle grundsätzlichen Anforderungen an Primärverpackungen.
- Die Kapitel für Sekundär- und Tertiärverpackungen regeln alle für den optimalen Warenfluss relevanten optischen und physischen Eigenschaften von Sekundärverpackungen (Kolli, Tray) bzw. Tertiärverpackungen (Masterkarton, Palette).
- Das Kapitel für Transporteinheiten definiert die Anforderungen an die optischen und physischen Eigenschaften der Transporteinheit, also der Handhabungseinheit für einen optimalen Warenfluss, unabhängig von der Verpackungsebene (Primär, Sekundär, Tertiär).
- Das Kapitel Importspezifische Anforderungen definiert die Anforderungen für Importe aus Ländern, die außerhalb der EU liegen, nach Deutschland.



Begriffsbestimmungen

Verpackungen bei der REWE Group werden in 3 Hierarchieebenen eingeteilt:

- Primärverpackung
- Sekundärverpackung
- Tertiärverpackung

Die Primärverpackung entspricht in der Regel der Verkaufseinheit, also der Einheit, die der Endkunde/Konsument im Markt kauft.

Die Sekundärverpackung fasst mehrere Primärverpackung zusammen, z.B. in einem Kolli, Tray oder einem Display und kann auch zur Präsentation der Ware im Markt genutzt werden. Sie entspricht im Regelfall der Bestelleinheit und wird auch als Versandeinheit (VE) bezeichnet.

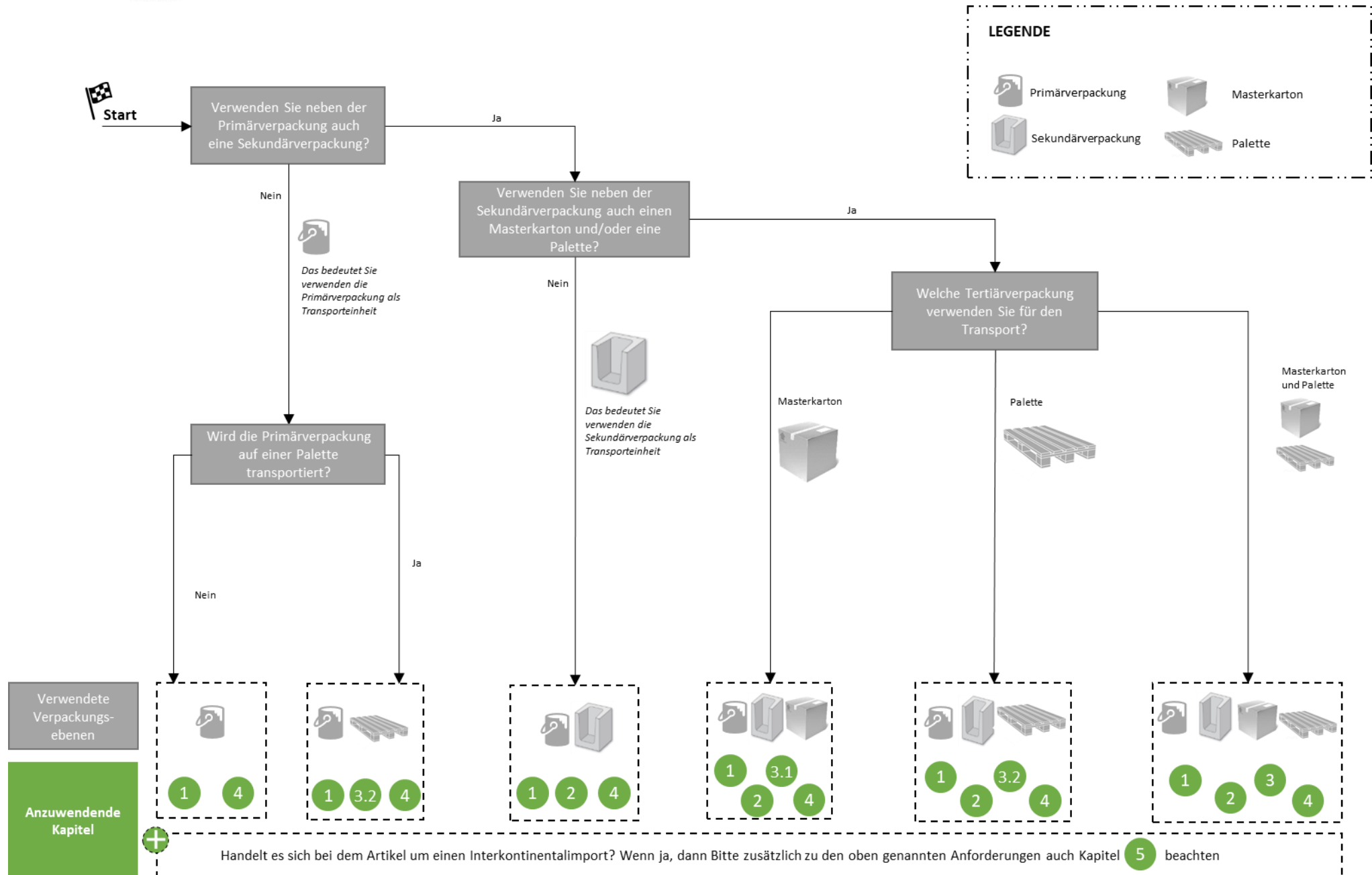
Die Tertiärverpackung ist eine rein logistische Einheit. Diese bündelt mehrere Sekundärverpackungen, entweder in einem Masterkarton (Umkarton um mehrere Sekundärverpackungen) und/oder auf einer Palette, und wird daher zumeist im Logistiklager vor der Distribution an die Märkte aufgelöst.

Zusätzlich zu den Hierarchieebenen existiert noch die sogenannte Transporteinheit. Diese bezeichnet, hierarchieunabhängig, die äußerste Verpackungshierarchieebene und entspricht der Handhabungseinheit, die für den Transport vom Lieferanten zur REWE Group verwendet wird. Eine Transporteinheit kann somit Primär-, Sekundär- oder Tertiärverpackung sein.

Entscheidungsbaum zu den Anforderungen an die Verpackungseinheiten

Der nachfolgende Entscheidungsbaum soll Sie dabei unterstützen, die für Ihre Verpackungskombination geltenden Anforderungen zu identifizieren. Er ist von oben nach unten zu lesen und führt Sie anhand von Abfragen bis zu dem Verweis auf die jeweils konkret anzuwendenden Kapitel.

Die Verwendung dieser Entscheidungshilfe ersetzt nicht die korrekte und vollständige Anwendung aller jeweils geltenden Anforderungen.



1 Anforderungen an Primärverpackungen

1.1 Grundsätzliche Anforderungen

Die Primärverpackung umschließt den Artikel und dient in der Regel als Verkaufsverpackung im Markt. Die möglichen Formen und Bestandteile einer Primärverpackung werden im deutschen Verpackungsgesetz ([§3 Absatz 1 „Begriffsbestimmungen“](#)) sowie der entsprechenden [Anlage 1 „Kriterien für die Begriffsbestimmung“](#)) definiert.

Die REWE Group stellt an Primärverpackungen die folgenden grundsätzlichen Anforderungen:

- Verpackungen gemäß FEFCO-Katalog sollten vorrangig eingesetzt werden.
- Als Richtlinie für die Bauarten der Verkaufsverpackung aus Kartonage dient der FEFCO-Katalog in der jeweils aktuellen Version (www.fefco.org).
- Abweichende Verpackungen sind in Absprache und nach schriftlicher Genehmigung durch den zuständigen Ansprechpartner der REWE Group möglich.
- Einsteckverschlüsse mit Verriegelungslaschen werden bevorzugt.
- Drahtheftungen sind nicht erlaubt.
- Die eingesetzten Kartons können projektbezogen durch Sichtfenster und/oder Aufhängemöglichkeiten und/oder Tragegriffe ergänzt werden.
- In Abstimmung mit dem jeweiligen Ansprechpartner der REWE Group sollte ab einem Gesamtgewicht von mehr als 7 kg (Artikel inkl. Verpackung) und/oder einer Kantenlänge von mehr als 50 cm eine Tragmöglichkeit in die Verpackung integriert werden.
- Alle Darstellungen und Auslobungen auf den Primärverpackungen müssen den zugesicherten Eigenschaften der europäischen bzw. länderspezifischen Deklarationspflicht entsprechen.
- Der auf der Verpackung genannte Inverkehrbringer wird vom jeweiligen Ansprechpartner der REWE Group vorgegeben. Jeglicher Hinweis auf den Inverkehrbringer auf der Primärverpackung bedarf einer schriftlichen Freigabe seitens des Ansprechpartners der REWE Group.

1.1.1 Umweltfreundlichere Primärverpackungen von Eigenmarkenprodukten der REWE Group

- Die REWE Group verfolgt das Ziel, bis Ende 2030 zu 100 Prozent umweltfreundlichere Eigenmarkenverpackungen einzusetzen.
- „Umweltfreundlichere Verpackungen“ sind definiert als solche, die einen positiven Effekt auf die Umwelt haben, indem die Verpackung bzw. das Verpackungsmaterial **vermieden, verringert** oder **verbessert** wird.
- Die Strategie, Kriterien und weiterführende Informationen befinden sich auf dem [REWE Supplier Portal](#) (*Leitlinie für Umweltfreundlichere Verpackungen, Dos & Don'ts*).
- Zwecks effektiver Zielerreichung sind unsere Lieferanten dazu aufgefordert, proaktiv und gemeinschaftlich an der umweltfreundlichen Gestaltung der Primärverpackungen mitzuwirken.
- Die Einhaltung der Anforderungen in dem hier vorliegenden Dokument (Verpackungsleitlinie Non Food) sind weiterhin zu befolgen.

Ein Auszug aus den relevanten Anforderungen für die Gestaltung von umweltfreundlicheren Primärverpackungen im Folgenden:

- Die größtmögliche Vermeidung und Reduzierung von Verpackungsmaterial ist ein wichtiges Ziel. Daher verlangen wir u.a. von unseren Lieferanten den kleinstmöglichen Einsatz von Verpackungsmaterialien bei der Gestaltung und Herstellung der Primärverpackungen von Eigenmarkenartikeln.
- Das gilt auch für das Material, das als Artikelschutz innerhalb der Primärverpackung verwendet wird. Es ist auf ein Minimum zu reduzieren, ohne dabei den Artikelschutz zu gefährden.
- Die Verwendung von Bio-Kunststoffen wird aktuell nicht empfohlen.

- Wo möglich, ist die Einstofflichkeit bei der Verpackung zu verwenden, um die größtmögliche Recyclingfähigkeit der Verpackung zu erzielen. Dies ist in Absprache mit Ihrem Ansprechpartner der REWE Group zu entscheiden.
- Der Einsatz von recycelten Rohstoffen ist dem Einsatz von Virgin Rohstoffen grundsätzlich zu bevorzugen. Allerdings sind u.a. die produktspezifischen Anforderungen zu berücksichtigen und mit dem Ansprechpartner der REWE Group abzustimmen.
- Die Verwendung von mit Ruß eingefärbten Kunststoffen ist nicht erlaubt.

1.1.2 Anforderungen an zertifizierte Papierverpackungen (FSC/PEFC) für Primärverpackungen

- Alle Papierverpackungen von Eigenmarkenartikeln der REWE Group müssen FSC- oder PEFC-zertifiziert sein.
- Eine Primärverpackung gilt als Papierverpackung, sobald die Papierbestandteile (inklusive bspw. Papiereinleger, Banderolen, Hangtags, Packpapier) mehr als 30% der gesamten Primärverpackung ausmachen.
- Der Hersteller ist dafür verantwortlich, dass nur korrekte FSC Zertifikate verwendet werden. Die FSC Zertifikatsnummer auf der Verpackung muss von dem Lieferanten (Rechnungssteller an REWE) selbst sein oder von dem Vorlieferanten, der die Verpackung als letzter signifikant verändert (in der Regel das Druckhaus).
- Weitere Details befinden sich im Nachhaltigkeit Supplier Kit unter „Packaging - Paper“ im REWE Supplier Portal ([Link](#)).

1.1.3 Artikelschutz

- Als Artikelschutz werden u.a. Polybeutel, Seidenpapier, gestanzte Einlagen aus Karton oder Wellpappe sowie Polster aus Faserform eingesetzt.
- Scharfkantige Artikel und/oder Artikel mit spitzen Bestandteilen sind mit einem ausreichenden zusätzlichen Schutz bzw. einer Sicherung gegen Verletzungen und das Durchstoßen der Verpackung zu versehen.
- Kunststofffolien oder Polybags sollten nur dann verwendet werden, wenn sie notwendig sind. Ziel sollte sein, den Einsatz von Kunststoffmaterialien möglichst zu eliminieren oder zu reduzieren.
- Alternative Optionen zum Produktschutz wie dünne Papiertrenner oder Biomasse sollten in Betracht gezogen werden.



Abbildung 1 Beispiel von Kunststoffolie als zusätzlichen Produktschutz



In Ausnahmefällen darf in der Vertriebslinie **toom Baumarkt** bei schweren Artikeln wie z.B. WC-Sitzen „Styropor“ (Polystyrol) zum Artikelschutz verwendet werden. Wenn Polystyrol verwendet wird, muss ein chemischer Bericht beigefügt werden.

1.1.4 Verschluss und Diebstahlschutz

- Verpackungen sind generell so zu verschließen, dass eine Entnahme der Ware ohne Beschädigung des Verschlussiegels und/oder der Verpackung unmöglich ist. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit Ihrem Ansprechpartner der REWE Group zulässig.



Ausnahme besteht bei Papiereinsätzen bei Pfannen. Die Verpackung kann ohne Beschädigung der Verpackung entfernt werden, muss jedoch bei normaler Handhabung (z.B. Schütteln) am fest am Produkt verbleiben.

- Als Verschlussiegel sind grundsätzlich nur permanent haftende Selbstklebeetiketten (rund) aus Kunststoff mit einem Durchmesser von mindestens 30 mm zu verwenden. Bei Verpackungen mit einem zu verklebenden Blister oder einer Öffnung/Seitenlänge von 40 mm oder kleiner müssen permanent haftende Selbstklebeetiketten (rund) aus Kunststoff mit einem Durchmesser von mindestens 15 mm verwendet werden.
- Permanent selbstklebende Etiketten (rund) dürfen nicht über die Verpackungslaschen von Faltschachteln geklebt werden



Ausnahme **nur für Polybeutel bei Textilartikeln**: Die Verpackung sollte so versiegelt sein, dass das Öffnen und Schließen des Polybeutels möglich ist, ohne das Verschlussiegel und / oder die Verpackung zu beschädigen.

1.1.5 Polybeutel

- Alle eingesetzten Beutel sind transparent oder klarsichtig.
- Die Mindest-Materialstärke der verwendeten Folien beträgt 40 µm.



Für Textilartikel gilt abweichend eine Mindest-Materialstärke der verwendeten Folien von **80 µm**.

- Alle Textilartikel dürfen grundsätzlich nicht vakuumiert geliefert werden. Vakuumierte Artikel dürfen nur nach Rücksprache mit dem Einkauf geliefert werden.
- Wenn die Beutelöffnung größer 19 cm bzw. der Öffnungsumfang größer 38 cm ist, müssen die Beutel geeignete Lochungen zur Vermeidung der Erstickungsgefahr besitzen. Zusätzlich muss dann der folgende Warnhinweis auf der Folie (oder inhaltlich vergleichbare Texte) aufgedruckt sein:
ACHTUNG: Erstickungsgefahr: Dieses Verpackungsmaterial von Babys, Kleinkindern und Kindern fernhalten. / **WARNING:** Danger of suffocation: Keep this bag away from babies and children
- Typische Materialien sind PE und PP.
- PVC darf nicht verwendet werden.



Für **Artikel mit Lebensmittelkontakt** müssen keine Lochungen im Polybeutel gemacht werden, um Verschmutzung und Feuchtigkeit zu vermeiden.

1.1.6 Eurolochung

Wird seitens der REWE Group vorgegeben, dass die Verkaufsverpackung eine Eurolochung haben soll, so ist diese gemäß dem europäischen Standard, der in der DIN EN 13010 festgelegt ist (s. Abbildung 2), auszustanzen, es sei denn der Ansprechpartner der REWE Group gibt abweichende Euroloch-Maße vor. Abweichungstoleranzen sind in der oben genannten DIN Norm geregelt.

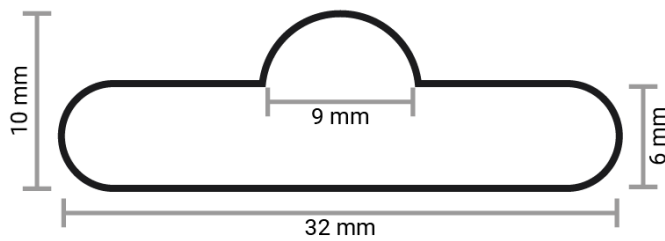
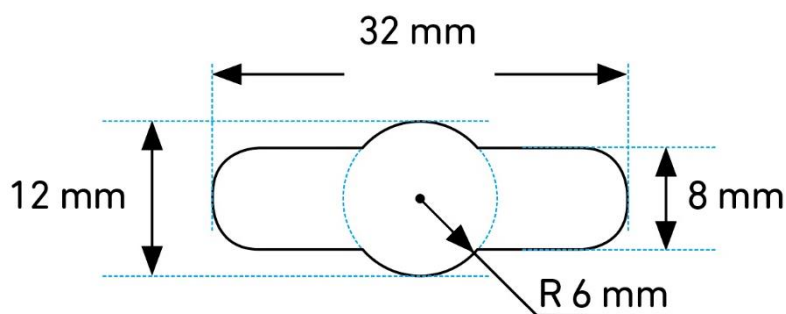


Abbildung 2: Euroloch-Maße gemäß DIN EN 13010



Abweichend zu der obigen Eurolochung ist die Eurolochung nur für **toom Baumarkt** Artikel die folgende:


 Abbildung 3: Euroloch-Maße nur für **toom Baumarkt**

1.2 Verpackungsdruck

1.2.1 Qualitätssicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer gewährleistet die Verarbeitung der Druckdaten sowie die Prüfung der angelieferten PDF/X-4 Daten auf Druckbarkeit, und den Druck nach entsprechenden Prozess-Standard gemäß

- [ISO 12647-1](#) Allgemeines
- [ISO 12647-2](#) Offsetdruck
- [ISO 12647-4](#) Tiefdruck
- [ISO 12647-5](#) Siebdruck
- [ISO 12647-6](#) Flexodruck
- [ISO 12647-7](#) Digitaler Prüfdruck
- [ISO 12647-8](#) Validierungsdruck

Rückhaltemuster der gesamten Produktion sind regelmäßig zu entnehmen und mit Uhrzeit gestempelt aufzubewahren.

Der Auftragnehmer platziert bei mehrfarbigen Verpackungen nach Vorgaben des Auftraggebers auf dem Druckbogen außerhalb des Druckprodukts einen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Messkeil von iQIP®.

Sofern der Auftragnehmer iQIP als Qualitätssicherungssystem einsetzt, erfolgen durch den Auftragnehmer nach vorgegebenen Messintervallen die farbmetrische Vermessung des jeweiligen

Messkeils **auf dem Druckbogen** sowie eine Passermessung der Messkontrollstreifens von iQIP®, die auf folgender Website verfügbar sind: <https://project.iqip.org/projects/rewe-nonfood-packaging/>

Ist beim Auftragnehmer iQIP nicht im Einsatz, wird der Auftraggeber auf Basis von verfügbaren Messmustern die Qualität der Druckprodukte überprüfen.

Somit wird ein jederzeit messtechnisch nachweisbarer Qualitätsstandard in der Produktionskette nach dem entsprechenden Prozess-Standard und nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet:

- Es gelten die für die Separation verwendeten Fogra-bzw. ECI-Charakterisierungsdaten, die derzeit auf der folgenden Website angegeben sind:
<https://fogra.org/downloads/arbeitswerkzeuge/charakterisierungsdaten>
<http://www.eci.org/doku.php?id=en:downloads>
- wenn Auflagenpapiere nicht in die ISO Papierklassen und deren Färbungsreferenzen einzuordnen sind, sind die integrierten Output Intents als Produktionsvorgabe zu erfüllen
- derzeitige Messbedingung ist **M1 (mit optischen Aufhellern)** und M0 (ohne optische Aufheller) gemäß ISO 13655, korrespondierend zu den eingesetzten Charakterisierungsdaten
- gültige Messunterlage abhängig von Charakterisierungsdaten ist gemäß ISO 13655 zu verwenden
- im Allgemeinen gelten die ISO-Toleranzen
- für nicht durch die ISO abgedeckte Bewertungsanforderungen (z.B. für Bewertungen von Hausfarben und Passer-Bewertungen und/oder visuelle Bewertungen) kommen die in iQIP® vom Kunden hinterlegten Toleranzgrenzen zur Anwendung

Die Messdaten werden im [Qualitätssicherungssystem](#) der REWE Group (iQIP®) hinterlegt. Die vermessenen Messmuster der vorgegebenen Messintervalle sowie die Rückhaltemuster sind nach Aufforderung dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und für 12 Monate nach Produktionstermin der Auflage aufzubewahren. Der Auftraggeber hat das Recht bei verfahrensuntypischen Abweichungen die vermessenen Messmuster sowie die Rückhaltemuster durch einen unabhängigen Sachverständigen nachzumessen. Wird der Nachweis einer verfahrensuntypischen Abweichung durch Verschulden des Auftragnehmers erbracht, übernimmt dieser die daraus entstehenden Kosten.

Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

1.2.2 Mängelansprüche

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für Mängelansprüche die gesetzlichen Regelungen.

1.2.3 Bereitstellung der Druckobjekte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verpackungen entsprechend den Abmachungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, gemäß der Vorgaben zu drucken, fertigzustellen und pünktlich nach den vom Auftraggeber vorgegebenen Anlieferterminen und Anlieferadressen anzuliefern.

Voraussetzung für die pünktliche Anlieferung der Verpackung ist die rechtzeitige Anlieferung und Abgabe aller benötigten Druck- und Vertriebsunterlagen.

1.3 Anforderungen an die Kennzeichnung

Nachstehend werden die Anforderungen zur Kennzeichnung von Primärverpackungen definiert.

1.3.1 Gesetzlich verpflichtende Angaben

EU-Richtlinien und/oder Verordnungen für eine Verpackung in Bezug auf Produktkennzeichnung, Verpackung und Betriebsanleitung müssen zwingend erfüllt werden. Darüber hinaus gelten die folgenden REWE-spezifischen Anforderungen.

1.3.2 Kennzeichnung verwendeter Materialien

Grundsätzlich sind alle verwendeten Materialien gemäß ihrer Zusammensetzung mit dem Recyclingsymbol und der entsprechenden Materialkennung am Material zu versehen. In Ausnahmefällen (z.B. kleines Materialformat, Material ohne sonstigen Aufdruck) muss allerdings kein Recyclingsymbol aufgedruckt werden.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die wesentlichen Werkstoffe und deren Recyclingsymbole und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nummer	Abkürzung	Name des Werkstoffs
	PET	Polyethylenterephthalat
	HDPE	Polyethylen hoher Dichte
	LDPE	Polyethylen niedriger Dichte
	PP	Polypropylen
	PS	Polystyrol

	PAP	Wellpappe
	PAP	Sonstige Pappe
	PAP	Papier

Tabelle 1: Nummern und Abkürzungen für Kunststoffe, Papier und Pappe (Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - Verpackungsverordnung)

1.3.3 Kennzeichnung der Verkaufsverpackung mit PLUs



Für die Vertriebslinien REWE und Penny können nach Rücksprache mit dem Ansprechpartner der REWE Group PLU-Nummern eingesetzt werden. Hier gelten die folgenden Anforderungen:

- Verpackungen müssen eine PLU-Nummer aufweisen, wenn die kürzeste/schmalste Seite länger/breiter als 40 cm ist und/oder die Verpackung schwerer als 10 kg ist. Die PLU-Nummer ist an mindestens zwei gut erkennbaren Stellen (Vorder- und Rückseite) der Verpackung aufzudrucken.
- Die Kastengröße sollte dabei proportional zur Verpackungsgröße variieren, jedoch nicht kleiner als 40mm in der Höhe sein.
- Die PLU-Nummer erhalten Sie bei Ihrem jeweiligen Ansprechpartner der REWE Group.

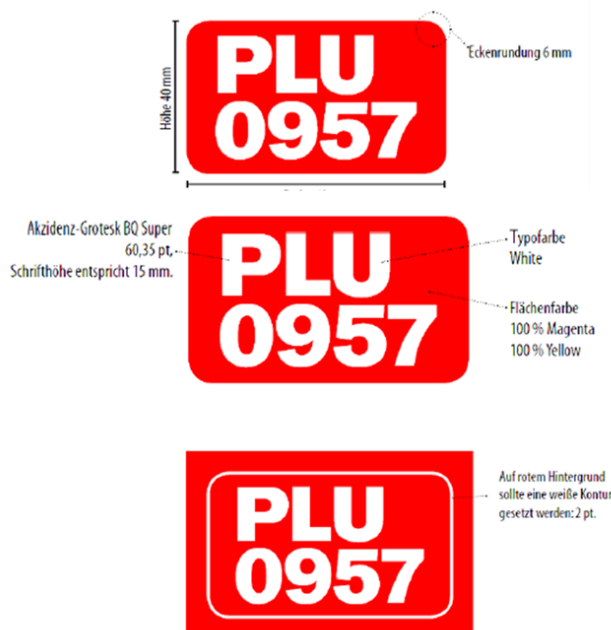


Abbildung 4: PLU

1.3.4 Kontaktanschrift

Die unten definierten Angaben gelten, sofern keine abweichenden Vereinbarungen mit Ihrem Ansprechpartner der REWE Group vereinbart wurden.

REWE – Zentral GmbH ist als Inverkehrbringer definiert:

- Es wird für alle Länder einheitlich folgende Adresse als Herstellerangabe auf dem Produkt, der Verpackung und Betriebsanleitung angegeben.
- Vor der Postleitzahl wird das Landeskennzeichen „D“ aufgeführt.
- Die Angabe des Straßennamens ist nicht notwendig, da die REWE Group über eine eigene Großempfänger Postleitzahl, die den Straßennamen beinhaltet, verfügt.

**REWE - Zentral GmbH
D - 50603 Köln**

Hersteller ist als Inverkehrbringer definiert:

- Es wird für alle Länder einheitlich folgende Adresse als Herstellerangabe auf dem Produkt, der Verpackung und der Betriebsanleitung angegeben.

**Europäischer Herstellername
Straße und Hausnummer
Ländercode – Postleitzahl und Stadt**

- Vor der Postleitzahl wird das Landeskennzeichen des Herstellers z.B. „D“ für Deutschland aufgeführt.

1.3.5 Ursprungsland

Es erfolgt grundsätzlich keine Deklaration der Angabe “Made in...” auf dem Produkt, der Verpackung und der Betriebsanleitung. Ausnahmen werden von Ihrem Ansprechpartner der REWE Group vorgegeben.

1.3.6 Sprachen

Produktname und Verkaufsinformationen

Der Kunde muss in die Lage versetzt werden, anhand der Informationen am Produkt eine individuelle Kaufentscheidung treffen zu können. Gesetzliche Kennzeichnungen und Warnhinweise müssen in den Sprachen der Zielländer ausgeführt sein. Ist die bestimmungsgemäße Anwendung des Produktes für den Kunden nicht erkennbar, muss eine Produktabbildung oder ein Produktname vorhanden sein. Weitere verkaufsfördernde Merkmale sind in Abhängigkeit von Art und Größe des Produktes bzw. der Verpackung in der Sprache der Zielländer möglich. Diese Entscheidung ist individuell je nach Produkt zu treffen.

Bedienungsanleitung und zusätzliche Warnhinweise

Die Bedienungsanleitung und zusätzliche Warnhinweise müssen in der Sprache des Ziellandes ausgeführt sein. Treten aufgrund der Produktausführung und/oder Produktgröße Schwierigkeiten in der Umsetzung und Lesbarkeit auf, müssen in Rücksprache mit Ihrem Ansprechpartner bei REWE Group individuelle Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

1.4 Anforderungen an Barcodes

1.4.1 Größe und Anzahl

- Grundsätzlich ist der Barcode derart in die Verpackungsgestaltung zu integrieren, dass die optische Wertanmutung der Verpackung in keiner Weise beeinträchtigt wird.
- Nach Möglichkeit sollte auf jeder Seite (möglichst nicht auf der Vorderseite) der Verpackung ein Barcode platziert sein, um bestmögliche Scanraten zu erzielen.
- Verpackungen ohne mehrfachen Barcode sind nur in absoluten Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den zuständigen Ansprechpartner der REWE Group zulässig.
- Die Anzahl der Barcodes ist wichtiger als die Größe der Barcodes.
- Grundsätzlich sind Barcodes der Größe SC2 (ungekürzt) optimal und allen kleineren Barcodes vorzuziehen.
- Anstatt einen größeren Barcode insgesamt zu verkleinern (skalieren) ist dieser nach Möglichkeit in der Höhe zu kürzen (siehe auch Abschnitt 1.4.3).
 - Ein gekürzter Barcode der Größe SC2 ist einem Barcode der Größe SC1 vorzuziehen.
 - Analog ist ein gekürzter Barcode der Größe SC1 einem ungekürzten Barcode der Größe SC0 vorzuziehen.
 - Grundsätzlich gilt: je geringer die Größe des Barcodes, desto höher sind die Anforderungen an die Druckqualität (siehe Abschnitt 1.4.5).

1.4.2 Platzierung

- Generell ist eine diagonal versetzte Anordnung von Vorteil - insbesondere, wenn in der Umsetzung nicht alle Seiten mit einem Barcode ausgestattet werden können.

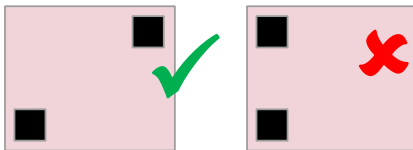


Abbildung 5: Diagonale Anordnung

- Bei großen Verpackungen (ab 40 cm Kantenlänge) sollte KEINE diagonale Anordnung erfolgen, da die Gefahr von Doppelscans besteht.

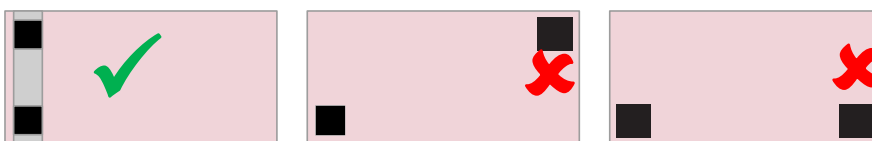


Abbildung 6: Empfehlenswerte Barcode-Platzierung bei großen Artikeln

- Die Barcode-Platzierung stellt sicher, dass jeder Artikel beliebig über den Scanner geführt werden kann und mind. ein Barcode dabei erfasst wird.
- Die optimale Platzierung der Barcodes ist abhängig vom Verpackungstyp des jeweiligen Artikels. Vorgaben je Verpackungsform sind in der Anlage 1 geregelt.
- Verpackungen, die in Anlage 1 nicht explizit beschrieben werden, sind entsprechend dem am nächsten kommenden Verpackungstyp und im Sinne einer optimalen Scanbarkeit zu gestalten.
- Ist das Produkt aufgrund seiner Eigenschaften (Gewicht, Volumen, Handling) nicht zum Scannen über das Kassenaufband geeignet, sind entsprechende Alternativen für den Kassivorgang sicherzustellen (vgl. Abschnitt 1.3.3).
- Barcodes sollten auf möglichst straffer Stelle angebracht werden (keine Anbringung auf Perforierung, Naht, Schnitt, Stanze, Grat, Falte, Überlappung, Anspritzpunkt oder auf raufasrigem Gewebe).
- Für Rundkörper (Becher, Dosen usw.) gilt grundsätzlich:
 - Der Winkel zwischen den äußeren Kanten eines Zaun-Barcodes darf maximal 60° betragen.

- Falls der Barcode breiter ist, muss ein Leiter-Barcode angebracht werden.

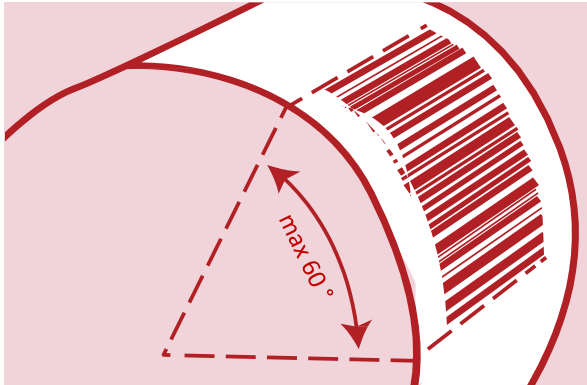


Abbildung 7: Beschränkung von Zaun-Barcodes bei Rundformen (Quelle: GS1 Austria-Strichcodequalität)

- Sollte der Platz für weitere Barcodes auf den bestehenden Verpackungsseiten knapp werden, dürfen folgende Deklarationselemente nicht zugunsten des Barcodes entfallen:
 - Alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben (z.B. Artikelbezeichnung, Füllmenge, Inverkehrbringer und Chargennummer)
 - Lager- & Aufbewahrungshinweise sowie Verwendungshinweise
 - Mehrwert-Symbole und Logos: Geschützte geografische Angabe, ProPlanet, TÜV-Siegel usw.
 - Produktmehrwerte (z.B. Piktogramme oder Auslobungen)
 - Texte sofern diese fester Bestandteil der Markenkommunikation sind
- Folgende Bestandteile können zu Gunsten eines weiteren Barcodes entfallen oder gekürzt werden:
 - Marketingtexte und sonstige Auslobungen (Fülltexte, z.B. Tipps & Tricks)
 - Zusätzliche Wiederholung des Eigenmarken-Logos
 - Zusätzliche Wiederholung der Produktbezeichnung
 - Zusätzliche Wiederholung der Produktabbildung

1.4.3 Gestaltung und Inhalt

- Es sollte ein Barcode im EAN 13 Barcodeformat genutzt werden, der die Artikelnummer (GTIN = Global Trade Item Number) im scanbaren Format darstellt. Weiterführende Informationen über den weltweit anerkannten Barcode-Standard finden Sie unter www.gs1.org.
- Ein Barcode pro Primärverpackung muss mit der 13- bzw. 8-stelligen Ziffernfolge (GTIN) versehen werden



In Ausnahmefällen ist bei **Penny** nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ansprechpartner der REWE Group die Nutzung einer 8-stelligen GTIN möglich.

- Ebenfalls in der Nähe des Barcodes sollten die NAN (= REWE-spezifische Artikelnummer) sowie ggf. die WaWi-Lieferantennummer (= REWE-spezifische Lieferantennummer) aufgedruckt werden. NAN und WaWi-Nummer müssen nicht unbedingt unter dem Barcode sein, sondern können auch hochkant links oder rechts daneben erscheinen (ACHTUNG: Ruhezone des Barcodes einhalten!).
- Der Barcode mit GTIN, NAN sowie ggf. WaWi-Lieferantennummer ist immer auf der Rückseite der Primärverpackung aufzudrucken.
- Die weiteren Barcodes benötigen keine Ziffernfolge.
- In Ausnahmefällen, z.B. bei Platzierung auf der Frontseite, dürfen diese weiteren Barcodes um bis zu 1/3 gekürzt werden.
- Im Falle einer Kürzung ist eine ausreichende Druckqualität zwingend erforderlich (siehe Abschnitt 1.4.5).

1.4.4 Farbe und Kontrast

- Der Barcode muss aus einer Vollton-Farbe angelegt sein (schwarz oder Pantone Sonderfarbe).
- Weitere Strichfarben sind z.B. dunkelgrün, dunkelbraun oder dunkelblau.
- Die bevorzugte Hintergrundfarbe ist weiß. Alternativen haben sich nach den GS-1-Vorgaben zu richten (z.B. hellgrau, beige, orange, rosa, rot).

1.4.5 Druckqualität

- Je besser die Druckqualität, desto schneller und sicherer wird der Barcode decodiert.
- Ein ausreichendes Barcode-Prüfergebnis muss in jedem Fall gewährleistet sein.
- Vorgabe der REWE Group zum Prüfergebnis: Qualitätsstufe mindestens Grad 3 (ANSI Grad B) oder höher nach CEN / ANSI ISO / IEC 15416 (analog GS1-Empfehlung).
- Die Vorgaben der GS1-Leitlinie zur Druckqualität sind zu beachten.

1.5 Primärverpackung als Transporteinheit

Die Primärverpackung kann auch die Transporteinheit darstellen. In diesem Fall sind die Anforderungen an Transporteinheiten zwingend zu beachten (siehe Abschnitt 4).

Zusätzlich gelten folgende Regelungen für Primärverpackungen, die als Transporteinheit verwendet werden:

- Sofern im Eigenmarken-Styleguide nicht anders vorgegeben, ist mindestens eine 4-Farbgestaltung plus Schutzlack auf weißem Karton vorzunehmen, der die Anforderungen an Transporteinheiten erfüllt.
- Sollte in Ausnahmefällen durch den Ansprechpartner der REWE Group ein mehrfarbiger Aufkleber auf einem braunen Karton an Stelle eines mehrfarbigen Druckes schriftlich akzeptiert werden, so sind Größe, Anzahl und Position durch den zuständigen Ansprechpartner zu bestimmen.



Für die Vertriebslinien **REWE** und **PENNY** werden braune Kartonagen als Primärverpackung nicht akzeptiert.



Alle Primärverpackungen der Eigenmarke **VIVESS** dürfen nicht als Transporteinheit verwendet werden, sondern müssen zum Schutz der weißen Kartonage immer in einer Sekundärverpackung transportiert werden.

2 Anforderungen an Sekundärverpackungen

2.1 Logistische Anforderungen

2.1.1 Schutz, Stabilität, Stapelbarkeit

Die Sekundärverpackung muss die Ware vor mechanischen und physikalischen Belastungen jeglicher Art schützen und die Transport- und Lagerfähigkeit über den gesamten Warenfluss über das Lager bis zum Markt sicherstellen. Im Falle von widersprüchlichen Anforderungen von Markt und Logistik an die Sekundärverpackung sind die Anforderungen des Marktes über die Anforderungen der Logistik zu stellen.

Alle im Folgenden genannten Punkte sind für effiziente Prozesse im Lager von essenzieller Bedeutung:

- Sekundärverpackungen umschließen die Primärverpackungen derart, dass ein Entnehmen oder Herausfallen bei geschlossener Verpackung verhindert wird.

- Die Sekundärverpackung sollte stabile und knickfeste Kanten aufweisen, wodurch Stabilität gewährleistet wird und Verpackungen auch übereinandergestapelt werden können.
- Bevorzugt werden Kartongen mit Stapelecken.
- Sofern ein Trayausschnitt vorgesehen ist, ist dieser optimalerweise u-förmig mit gekrempeltem Dekolleté, was das Ausfransen der Kartonage verhindert.
- Um ein Herausfallen der Produkte zu verhindern, müssen Stülpedeckel zum Einsatz kommen oder die Höhe der Seitenwand bei Trays mindestens 30% der Produkthöhe, in der Regel jedoch nicht weniger als 40 mm betragen.
- Der Tray kann auch individuell, abhängig von der Art der Platzierung, für den jeweiligen Artikel gestaltet werden. Dies ist mit dem Ansprechpartner der REWE Group abzustimmen.
- Die Verpackung sollte leicht greifbar sein, z.B. durch Öffnungen, die ein Heben und Tragen ermöglichen, sollte jedoch keine Henkel oder hervorstehenden Griffe haben (vgl. Abschnitt 2.1.7).
- Bei Trays darf der Boden des Trays nicht gelocht sein. Dies verhindert das Bilden eines Vakuums beim automatischen Depallettieren im Lager.
- Eine einwandfreie Stapelbarkeit muss gewährleistet sein. Daher ist eine Auswölbung der Masterkartons durch Überpackung nicht zulässig.

2.1.2 Verkleben und Perforation

- Eine ausreichende Verklebung der Sekundärverpackung ist notwendig, damit diese den Zug- und Druckkräften innerhalb der Fördertechnik sowie der Depallettier- und der Kommissionierprozesse standhält.
- Die Verklebung ist gleichwohl nicht zu stark zu gestalten, um eine reibungslose Entsorgung der Sekundärverpackung im Markt zu gewährleisten (siehe Abschnitt 2.2.5).
- Ober- und Unterteil einer Sekundärverpackung sind durch Klebepunkte zu verbinden, wenn das Gewicht und die Bruchempfindlichkeit dieses erfordern. Das Heben und Ziehen bei der Kommissionierung muss gewährleistet sein, ohne dass sich die beiden Teile voneinander lösen. Es dürfen dabei keine Klebebänder o.ä. verwendet werden.
- Der Klebstoff darf nach Öffnen der Sekundärverpackung nicht weiterkleben.
- Aufreißbänder und Perforationen sind nur in Abstimmung mit dem zuständigen Ansprechpartner der REWE Group gestattet. Eine Perforation muss in diesem Falle so gestaltet sein, dass sie sich bei der automatischen Depallettierung und Kommissionierung nicht unbeabsichtigt öffnet und im Markt nach Öffnen des Kartons nicht ausfranst.
- Ist die Sekundärverpackung zur Präsentation im Markt vorgesehen, so muss diese zwingend frei von Klebematerialien (wie z.B. Klebebändern) sein. Ausnahme: Sticker am Boden des Kartons, die bei Platzierung im Regal nicht sichtbar sind.



Abbildung 8 - Die Sekundärverpackung muss frei von Klebematerialien sein

2.1.3 Kunststoffolie

- Die Nutzung von Kunststoffolie als Sekundärverpackung ist mit dem jeweiligen Ansprechpartner der REWE Group auf Notwendigkeit zu prüfen.
- Da die REWE Group beabsichtigt, den Einsatz von Kunststoffmaterialien möglichst zu eliminieren oder zu reduzieren, sollten Kunststoffolien oder Polybags nur dann verwendet werden, wenn sie zwingend notwendig sind. Dies ist mit dem zuständigen Ansprechpartner bei REWE Group abzustimmen.

2.1.4 Gewicht

- Für das maximale Gewicht der Sekundärverpackung gelten die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgegebenen Gewichtsgrenzen.
- Nach allgemeiner Verkehrsauffassung sollte das Gewicht einer einzelnen Sekundärverpackungseinheit 15 kg nicht überschreiten.
- Sollten allerdings die produktspezifischen Eigenschaften (z.B. das Eigengewicht der Primärverpackung) das empfohlene Maximalgewicht überschreiten, sind auf die Sekundärverpackung geeignete Warnhinweise (Beispiel siehe Abbildung 9) aufzubringen.
- Bei Überschreitung des empfohlenen Maximalgewichts sind im Falle von widersprüchlichen Anforderungen von Markt und Logistik an die Sekundärverpackung die Anforderungen der Logistik über die Anforderungen des Marktes zu stellen.

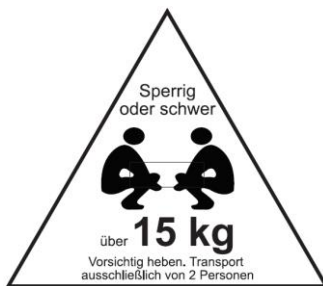
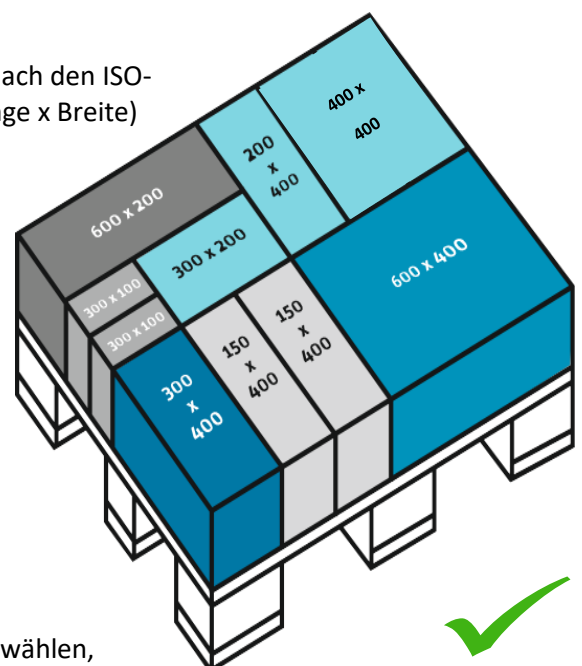


Abbildung 9: Beispielhafte Darstellung für die Kennzeichnung von schweren Sekundärverpackungen ab 15 kg

2.1.5 Abmessungen

- Die Maße der Sekundärverpackungen sind grundsätzlich nach den ISO-Modulmaßen auszurichten und weisen im Grundmaß (Länge x Breite) eine der folgenden ISO- Modul-Abmessungen auf:
 - 1.200 x 800 mm
 - 800 x 600 mm
 - 600 x 400 mm
 - 600 x 200 mm
 - 600 x 100 mm
 - 400 x 400 mm
 - 400 x 300 mm
 - 400 x 200 mm
 - 400 x 150 mm
 - 300 x 200 mm
 - 300 x 100 mm
 - 200 x 200 mm
 - 200 x 150 mm
- Gleichzeitig sind die Maße der Sekundärverpackung so zu wählen, dass keine Instabilität (z.B. durch zu locker verpackte Ware im Inneren)



entsteht.

- Sowohl die Qualität des Lagenbildes als auch die effiziente Nutzung von Transportkapazitäten hängen von den Maßen der Sekundärverpackungen ab (vgl. Kapitel 5.1). Abbildung 10: Modulmaße
- Das Längen-/Breiten-/Höhenverhältnis sollte sinnvoll (größte Fläche = Liegefläche) gewählt sein, damit die Sekundärverpackung optimal auf der Fördertechnik ausgerichtet werden kann.
- Das Höhen-/Breitenverhältnis sollte höchstens 1,8 betragen.
- Die Sekundärverpackung darf maximal 900 mm hoch sein. In Ausnahmefällen z.B. bei einem Display darf die maximale Höhe 1.800 mm nicht überschreiten.

2.1.6 Display- und Traykartons auf dem Gittertisch

- Display- und Traykartons zum Einsatz im Gittertisch sind so zu erstellen, dass der Karton verkaufsfördernd positioniert werden kann.



Die Tischmaße in der Vertriebslinie **Penny** lauten wie folgt:

- Gittertisch: 116 cm breit, ca. 76 cm tief
- Gitteraufsatz: 116 cm breit, ca. 37 cm tief



Die Tischmaße in den Vertriebslinien **REWE** sowie **toom Baumarkt** sind mit dem jeweiligen Ansprechpartner der REWE Group abzustimmen.

2.1.7 Boden, Abdeckung, Henkel und Griffe

- Der Boden muss ausreichende Festigkeitseigenschaften besitzen, darf sich nicht durchbiegen und muss durchgängig gleichmäßig flach sein.
- Eine Abdeckung der Sekundärverpackung ist zu verwenden, wenn die geöffnete Verpackung einen Inhalt hat, dessen Eigenstabilität nicht ausreichend ist, um darauf zu stapeln.
- Die Abdeckung muss ausreichend fixiert werden, um ein Anheben der gesamten Sekundärverpackung (z.B. bei der automatisierten Depalettierung) zu ermöglichen. Eine Fixierung sollte nur durch Stecken oder Kleben, nicht mit Sicherungs- oder Klebebändern erfolgen. Ebenfalls sollte die Verpackung nicht in Folie oder Schrumpffolie eingewickelt sein.

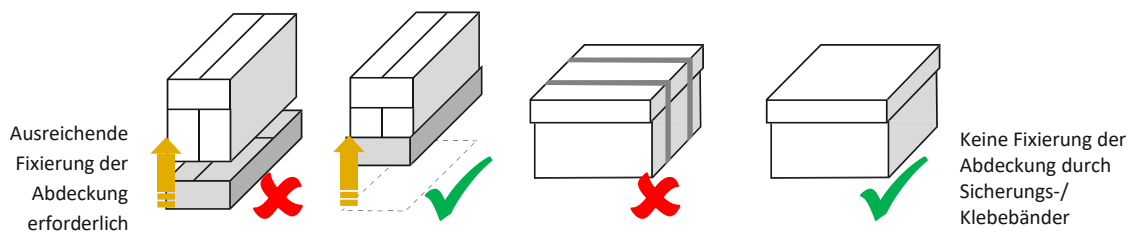


Abbildung 11: Kartonabdeckung

- Hervorstehende Henkel oder Griffe sind zu vermeiden, da sie störend und automatisiert nicht handhabbar sind. Sofern ein Griff notwendig ist, sollte der Griff in die Verpackung integriert oder bei Nichtverwendung eng an der Verpackung anliegen.

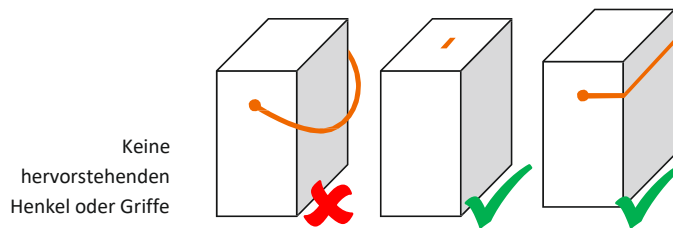


Abbildung 12: Henkel und Griffe

2.2 Funktionale Anforderungen

2.2.1 Einfache Identifizierung

Um die Anforderungen an die Identifizierung der Ware zu erfüllen, müssen Sekundärverpackungen u. a. folgende Punkte erfüllen:

- Sichtbarkeit des Produkts durch die Verpackung oder Abbildung des Produktes auf der Verpackung sind von Vorteil.
- Es sind mindestens zwei Deklarationsfelder auf 2 aneinandergrenzenden Seiten der Sekundärverpackung anzubringen (Ausnahme: Schauseiten).
- Deklarationsfelder müssen mindestens 8 mm und maximal 100 mm von den Behälter- bzw. Verpackungskanten angebracht werden.



Abbildung 13: Einfache Identifizierung

- Folgende Elemente müssen im Deklarationsfeld untergebracht werden:
 - a) Produktbezeichnung (inkl. Zusätze und Eigenschaften, z.B. „Sortiert“)
 - b) Vollständige Bezeichnung des Produktes (ehemalige Verkehrsbezeichnung)
 - c) NAN + Artikelnummer des Lieferanten
 - d) Mengenangabe (Gebindeeinheit x Packungsgröße)
 - e) Lagerungshinweis (von der Primärverpackung übernehmen, wenn hier ein Lagerungshinweis angegeben ist)
 - f) MHD-Hinweis, falls erforderlich
 - g) Chargennummer
 - h) Karton GTIN: Grundsätzlich gilt für die Sekundärverpackung die 13-stellige Nummer, die als Barcode im EAN 13 Format mit folgenden Vorgaben auf den Sekundärkarton aufzudrucken ist
 - Mindestgröße SC3 - SC5
 - Mindestqualität 3B
 - Freistellung links und rechts mit mind. 3 mm auf jeder Seite (Ruhezonen)
 - Die Druckqualität muss nach ISO 15416 gewährleistet sein.

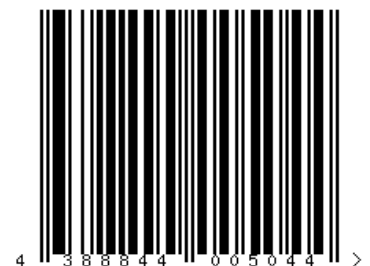


Abbildung 14: Beispiel Barcode

- Die Verantwortung für die Lesbarkeit der Texte liegt bei dem Lieferanten. Um die Lesbarkeit zu gewährleisten, sind die Informationen gut lesbar und in der größtmöglichen Schriftgröße (bei den vereinnahmungsrelevanten Informationen a)-h) mindestens 18pt; sonst mindestens 12pt) in serifenloser Standard-Schrift (z.B. Helvetica oder Arial) aufzudrucken.
- Gefahrgutkennzeichen sind mittig auf der Rückseite anzubringen.
- Spezifische Ländervorgaben für den Export sind bei der Markierung der Sekundärverpackung durch den Lieferanten zu berücksichtigen

Side 1: Main Mark of carton (mandatory)	Side 1	Side 2: Main Mark of carton (mandatory)	Side 2	Side Mark (optional information)	Side 3	Side Mark (optional information)	Side 4
	Product Name/ Full Name of Product: 2 LED Wandleuchte 'Danzig' warmweiß 605 lm EAN: 9170468 Supplier Article No.: 119RX5055 Batch No.: 1042183502019 Quantity: 2 pcs. x 5 cs. (VE) Carton GTIN: 4388833916924	Product Name/ Full Name of Product: 2 LED Wandleuchten 'Danzig' warmweiß 605 lm EAN: 9170468 Supplier Article No.: 119RX5055 Batch No.: 1042183502019 Quantity: 2 pcs. x 5 cs. (VE) Carton GTIN: 4388833916924					
	   	   					

Abbildung 15: Beispiel zur Kennzeichnung der Sekundärverpackung

Anmerkungen:

- Die auf diesen beiden angrenzenden Seiten des Kartons angezeigten Informationen sind obligatorisch. Die Informationen finden Sie in der Rahmenbestellung.
- Handhabungsanweisungssymbole müssen entsprechend dem Inhalt und den Arteikeigenschaften definiert werden:
 - Zerbrechliches Symbol nur verwenden, wenn der Inhalt zerbrechlich ist (siehe Kapitel 4.5)
 - Das Recycling-Symbol muss entsprechend dem Material des Kartons verwendet werden (siehe Kapitel 1.2.2)
- Zusätzliche Informationen auf Seite 3 und 4 sind optional und können vom REWE Far East Merchandiser oder Lieferanten selbst definiert werden

2.2.2 Einfaches Öffnen

- Grundsätzlich müssen die Sekundärverpackungen am POS (Point of Sale) bei hinreichender Stabilität leicht zu öffnen sein (siehe Abschnitt 2.1.1).
- Die Sekundärverpackung darf sich aber dennoch bei der automatischen Kommissionierung nicht öffnen.
- Es sind ferner die folgenden Anforderungen zu beachten:
 - Schnelles und zuverlässiges Öffnen der Sekundärverpackung ohne Kraftaufwand mit möglichst nur einem Handgriff (z.B. durch Stülpedeckel mit festen Klebepunkten).
 - Das Öffnen der Verpackung soll ohne Werkzeuge möglich sein, da anderenfalls die Gefahr besteht, die Produkte zu beschädigen.
 - Sichtbare und leicht verständliche Anleitung zum Öffnen der äußeren Verpackung z. B. durch Piktogramme.
 - Der Einsatz von Schrumpffolie ist nur in Abstimmung mit dem zuständigen Ansprechpartner der REWE Group erlaubt. Sofern die Verwendung von Schrumpffolie notwendig sein sollte, sollte diese eine Sollbruchstelle bzw. Perforation aufweisen.
 - Sekundärverpackungen, die für die Präsentation im Marktregal vorgesehen sind, sollten nach dem Öffnen als Tray verwendbar sein.

Öffnen der
Sekundär-
verpackung
nur mit
Werkzeug
möglich



Öffnen der
Sekundärver-
packung mit
wenigen
Hand-
griffen
möglich; leicht
verständliche
Anleitung



Abbildung 16: Leichtes Öffnen der Sekundärverpackung

- Für Sekundärverpackungen, die nur für den Transport und nicht für die Warenpräsentation im Markt vorgesehen sind, ist gemäß dem international gültigen FEFCO-Katalog die Bauart FEFCO 0204 zulässig. Die lückenlos aneinanderstoßenden Innenklappen schützen das Produkt oder die Primärverpackung vor Einschnitten beim Öffnen (z.B. mit einem Cuttermesser). Dies gilt sowohl für die Innenklappen am Kartonboden als auch der Kartonoberseite. Es dürfen auch vollflächige Einlagen zum Schutz des Produktes verwendet werden.

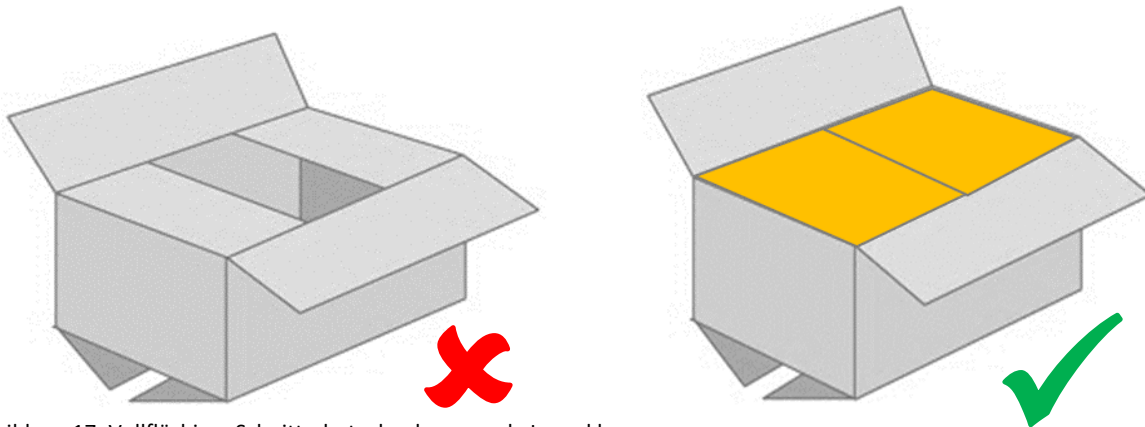


Abbildung 17: Vollflächiger Schnitenschutz durch passende Innenklappen

2.2.3 Einfaches Verräumen

Um ein schnelles Einräumen in das Regal mit wenigen Handgriffen zu ermöglichen, müssen u. a. folgende Punkte für Sekundärverpackungen, die für die Präsentation im Marktregal vorgesehen sind, erfüllt werden:

- Die Vorderseite des Produkts muss in der Sekundärverpackung sichtbar sein.
- Bei Trays muss die Höhe der Seitenwand mindestens 30% der Produkthöhe betragen, in der Regel nicht weniger als 40mm.
- Der vordere Steg muss ausreichend niedrig sein.
- Sofern notwendig, sollten die Kanten zur Sicherstellung der Stabilität verstärkt werden.
- Die Sekundärverpackung soll einen stabilen Halt der Produkte auf dem Boden garantieren.





Abbildung 18: Stabilität der Sekundärverpackung

2.2.4 Einfaches Einkaufen

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- Gute Sichtbarkeit von Produkt, Marke und Variante
- Leichte Entnahme und Zurückstellen der Produkte aus dem Tray und in das Tray
- Bei der Verwendung von hochgezogenen Stegen muss eine einfache Produktentnahme ohne Beschädigung möglich sein.
- Für Kunden vernachlässigbare Informationen können auf der Rückseite abgedruckt werden.

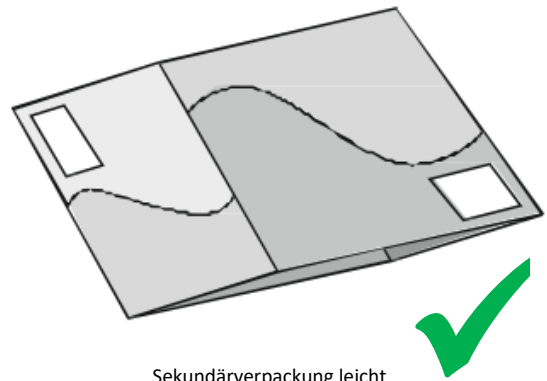


Abbildung 19: Fixierung der Ware und Produktentnahme

2.2.5 Einfache Entsorgung

- Eine einfache Entsorgung ist wichtig, um die Gänge im Markt für Kunden frei und offen zu halten.
- Die Verpackung muss leicht und ohne Werkzeug zusammenfaltbar und zu entsorgen sein.
- Einstofflichkeit der Sekundärverpackung ist zu bevorzugen.
- Sollten mehrere Verpackungsmaterialien notwendig sein, so müssen diese leicht zu trennen sein.
- Es dürfen weder Klebeband, Tackernadeln o.Ä. verwendet werden. Ausnahme für Tackernadeln sind schwere Artikel, wo Tackern zwingend erforderlich sind.
- Es sollte möglichst verwertbares, z.B. recyclingfähiges, Verpackungsmaterial verwendet werden.

Erschwerte
Entsorgung durch
unterschiedliche
Verpackungs-
materialien



Sekundärverpackung leicht
zusammenzufalten

Abbildung 20: Einfache Entsorgung

2.3 Sekundärverpackung als Transporteinheit

Die Sekundärverpackung kann auch die Transporteinheit darstellen. In diesem Fall sind die Anforderungen an Transporteinheiten zusätzlich zwingend zu beachten (siehe Abschnitt 4).

3 Anforderungen an Tertiärverpackungen

Die REWE Group unterscheidet Tertiärverpackungen in Masterkartons und Paletten. Die Anforderungen an diese werden in den nachfolgenden Abschnitten dargelegt.

3.1 Anforderungen an Masterkartons

3.1.1 Definition und Zielsetzung

Hinweis: Für den Masterkarton gelten immer automatisch zusätzlich die Anforderungen an die Transporteinheit. Siehe hierzu Abschnitt 4.

- Sofern der Einsatz eines Masterkartons in Betracht gezogen wird, ist die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit grundsätzlich mit dem Ansprechpartner der REWE Group abzustimmen.
- Masterkartons dienen dazu, Handlingkosten bei der Containerentladung zu minimieren. Daher darf nur dann ein Masterkarton verwendet werden, wenn mindestens 5 oder mehr Einheiten von Sekundärverpackungen in einem Masterkarton gebündelt werden können.
- Sollte ein Masterkarton dem Schutz der Sekundärverpackung vor äußeren Einflüssen wie Hitze, Feuchtigkeit, usw. (z.B. beim Transport in Containern über unterschiedliche Klimazonen hinweg) dienen, dürfen im Einzelfall auch weniger als 5 Sekundärkartons in einem Masterkarton gebündelt werden. Dies ist jedoch nur in Absprache mit dem zuständigen Ansprechpartner der REWE Group zulässig.
- Das Gewicht eines Masterkartons darf 15 kg nicht überschreiten.

3.1.2 Bauarten

- Gemäß dem international gültigen FEFCO-Katalog sind zwei Bauarten zulässig
 - FEFCO 0201
 - FEFCO 0204
- Eine einwandfreie Stapelbarkeit muss gewährleistet sein. Daher ist eine Auswölbung der Masterkartons durch Überpackung nicht zulässig.

3.1.3 Abmessungen

- Für Masterkartons gelten die in Abschnitt 2.1.5 beschriebenen Abmessungen für Sekundärverpackungen.
- Die Dimension von 800 mm x 1.200 mm in der Grundfläche sowie 900 mm in der Höhe dürfen nicht überschritten werden.
- Für eine optimale Flächenausnutzung in einem Container oder einer Palette soll sich der Masterkarton am ISO Grundmodulmaß 400 mm x 600 mm orientieren. Kleinere oder größere Masterkartons sollten einer Teilmenge oder einem Vielfachen dieses Grundmodulmaßes entsprechen.

3.1.4 Kennzeichnung

Der Masterkarton ist auf zwei aneinander liegenden Seiten mit den folgenden Informationen zu kennzeichnen:

- a) Produktbezeichnung inkl. Zusätze und Eigenschaften (z.B. sortiert)
- b) Vollständige Bezeichnung des Produkts (ehem. Verkehrsbezeichnung)
- c) Artikelnummer (NAN) und Artikelnummer des Lieferanten gemäß Kaufvertrag
- d) Mengenangabe: Anzahl der Verpackungseinheiten (VE) und Artikelanzahl (Stück)
- e) Lagerungshinweis (von der Primärverpackung übernehmen, wenn hier Lagerungshinweis angegeben ist)
- f) MHD-Hinweis, falls erforderlich
- g) Chargennummer (*Zusammensetzung: NAN + KW Lieferdatum + Jahr Lieferdatum*)
- h) Auftragsnummer
- i) Auf einem Karton der Stufe der tertiären Verpackungshierarchie muss die Bezeichnung „Master Carton“ deutlich in großen Buchstaben auf dem Karton angebracht sein

- j) Barcode von der Masterkarton GTIN (EAN 13), wenn in der Rahmenbestellung („BPO“) angegeben: Grundsätzlich gilt für den Masterkarton die 13-stellige Nummer mit folgenden Vorgaben
- Mindestgröße SC3-SC5
 - Mindestqualität 3B
 - Freistellung links und rechts mit mind. 3 mm auf jeder Seite
 - Die Druckqualität muss nach ISO 15416 gewährleistet sein.
- Die Verantwortung für die Lesbarkeit der Texte liegt bei dem Lieferanten. Um die Lesbarkeit zu gewährleisten, sind die Informationen gut lesbar und in der größtmöglichen Schriftgröße (bei den vereinnahmungsrelevanten Informationen a)-h) mindestens 18pt; sonst mindestens 12pt) in serifenloser Standard-Schrift (z.B. Helvetica oder Arial) aufzudrucken.
 - Gefahrgutkennzeichen sind mittig auf der Rückseite anzubringen.
 - Spezifische Ländervorgaben für den Export sind bei der Markierung der Transporteinheit durch den Lieferanten zu berücksichtigen.



Für **Textilartikel** muss das Label des Masterkartons zusätzlich die Angabe **Country of Origin** beinhalten.

Side 1: Main Mark of carton (mandatory)	Side 1	Side 2: Main Mark of carton (mandatory)	Side 2	Side Mark (optional information)	Side 3	Side Mark (optional information)	Side 4
MASTER CARTON Product Name/ Full Name of Product: LED Wandleuchte 'Danzig' warmweiß 605 lm 9170468 NAN: Supplier Article No.: 119RX5055 Batch No.: 1042183502019 Quantity: 2 pcs. x 5 cs. (VE) x 10 cs. Carton GTIN: 4388858914530	MASTER CARTON Product Name/ Full Name of Product: LED Wandleuchte 'Danzig' warmweiß 605 lm 9170468 NAN: Supplier Article No.: 119RX5055 Batch No.: 1042183502019 Quantity: 2 pcs. x 5 cs. (VE) x 10 cs. Carton GTIN: 4388858914530	MASTER CARTON Product Name/ Full Name of Product: LED Wandleuchte 'Danzig' warmweiß 605 lm 9170468 NAN: Supplier Article No.: 119RX5055 Batch No.: 1042183502019 Quantity: 2 pcs. x 5 cs. (VE) x 10 cs. Carton GTIN: 4388858914530	MASTER CARTON Product Name/ Full Name of Product: LED Wandleuchte 'Danzig' warmweiß 605 lm 9170468 NAN: Supplier Article No.: 119RX5055 Batch No.: 1042183502019 Quantity: 2 pcs. x 5 cs. (VE) x 10 cs. Carton GTIN: 4388858914530	Sender Supplier ABC zip code, City name, China REWE – Zentral GmbH 212063675 BPO No. Measurement 40 x 30 x 30 cm Gross Weight 15 kg Net Weight 14.5 kg Carton No. 1/1.000	Sender Supplier ABC zip code, City name, China REWE – Zentral GmbH 212063675 BPO No. Measurement 40 x 30 x 30 cm Gross Weight 15 kg Net Weight 14.5 kg Carton No. 1/1.000	Sender Supplier ABC zip code, City name, China REWE – Zentral GmbH 212063675 BPO No. Measurement 40 x 30 x 30 cm Gross Weight 15 kg Net Weight 14.5 kg Carton No. 1/1.000	Sender Supplier ABC zip code, City name, China REWE – Zentral GmbH 212063675 BPO No. Measurement 40 x 30 x 30 cm Gross Weight 15 kg Net Weight 14.5 kg Carton No. 1/1.000

Abbildung 21: Beispielkennzeichnung einer Tertiärverpackung

Anmerkungen:

- Die auf diesen beiden angrenzenden Seiten des Kartons angezeigten Informationen sind obligatorisch. Die Informationen finden Sie in der BPO.
- Handlungsanweisungssymbole müssen entsprechend dem Inhalt und den Arteikeigenschaften definiert werden:
 - Verwenden Sie das Zerbrechlichkeitssymbol nur, wenn der Inhalt zerbrechlich ist (siehe Kapitel 4.5).
 - Das Recycling-Symbol muss entsprechend dem Material des Kartons verwendet werden (siehe Kapitel 1.2.2)
 - Verwenden Sie das Symbol „schwer 15 kg“ nur, wenn das Kartongewicht 15 kg oder mehr beträgt

3.1.5 Einfaches Entsorgen

- Eine einfache Entsorgung ist wichtig, um die Gänge im Lager frei und offen zu halten.
- Die Verpackung muss leicht und ohne Werkzeug zusammenfaltbar und zu entsorgen sein.
- Einstofflichkeit der Masterkartons ist zu bevorzugen.
- Sollten mehrere Verpackungsmaterialien notwendig sein, so müssen diese leicht zu trennen sein.
- Es dürfen weder Klebeband, Tackernadeln o.Ä. verwendet werden.
- Es sollte möglichst verwertbares, z.B. recyclingfähiges, Verpackungsmaterial verwendet werden.

3.2 Anforderungen an Europaletten

3.2.1 Allgemeine Anforderungen

- Es sind grundsätzlich nur Europaletten der Klasse C (tauschfähig) oder besser zu verwenden. Bei Lieferung in halb- oder vollautomatisierte Läger sind abweichend ausschließlich Europaletten der Klasse B gemäß GS1 Standard und Gütenorm UIC 435-2 oder besser einzusetzen.
- Die Maße sollen 1.200 x 800 x 144 mm (L x B x H) betragen.
- Mind. ein Kennzeichen muss lesbar sein.
- Die Palette ist maschinengängig und fördertechniktauglich (für Ketten- und Rollenförderer).
- Ein guter Palettenzustand ist zwingend erforderlich: es erfolgt eine detaillierte Konturen- und Stabilitätskontrolle bei der Vereinnahmung aller Paletten (siehe Abbildung 22) mit Fokus auf Kufen und Gabelfreiräume. Die Palette darf keine verdrehten Klötze oder sonstige Beschädigungen (wie z.B. Laufbrett nicht vollständig vorhanden, abstehende Splitter) aufweisen.
- Die Palette darf keine Anhaftungen von Pappe, Folie, Bänder oder Label haben.
- Die Restfeuchte der Palette beträgt max. 22 %. Daraus resultiert ein maximal erlaubtes Eigengewicht von 22kg.
- Europaletten dürfen nicht für den Import aus Asien und außerhalb der EU verwendet werden.



Für die Vertriebslinien **Penny** und **toom Baumarkt** können in Sonderfällen nach Rücksprache mit dem Ansprechpartner der REWE Group auch sogenannte Düsseldorf Paletten oder Halbpaletten im Format 800 x 600 mm zum Einsatz kommen.

Die folgenden Fehlerbilder zeigen Beispiele, die im Wareneingang geprüft werden:

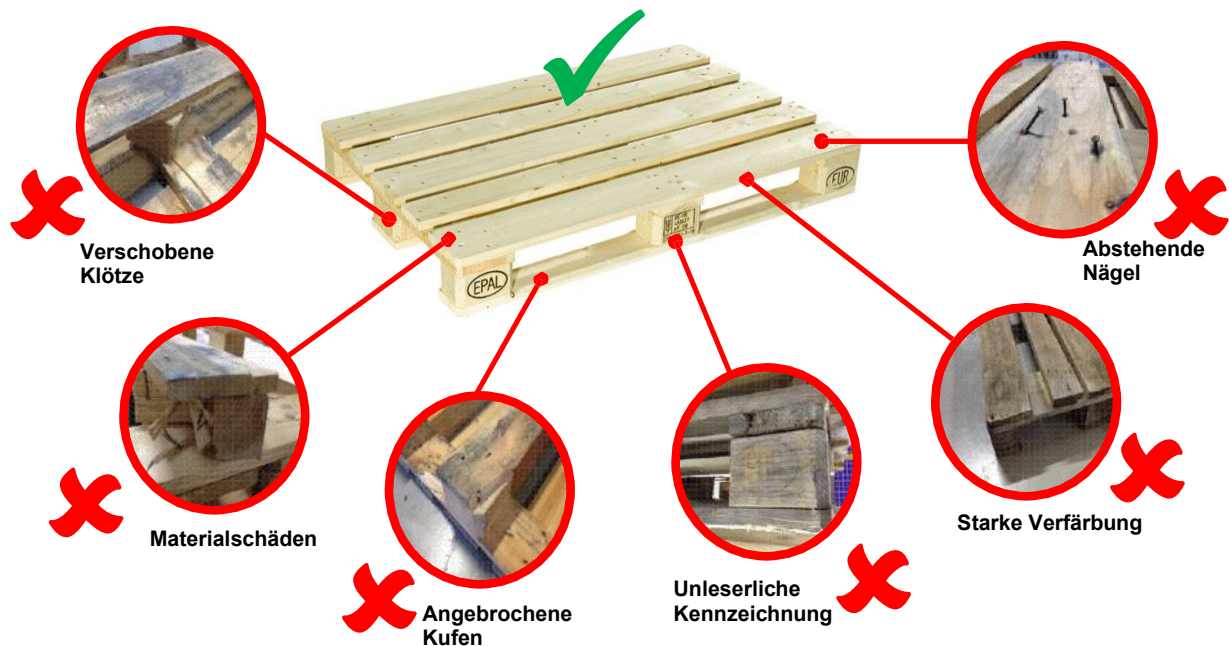


Abbildung 22: Fehlerbeispiele bei Europaletten

3.2.2 Optimale Palettenauslastung

- Die Grundfläche der Palette ist vollständig auszunutzen.
- Der Kantenschutz zur Ladungssicherung muss mit eingerechnet werden.
- Palettenüberstände und -unterstände sind zu vermeiden. Sie sind grundsätzlich insb. bei Abfahrt der Palette am Ursprungslager nicht erlaubt. Toleranzen bei Ankunft der Ware liegen bei insgesamt 2 cm in der Länge oder Breite (Achtung Kantenschutz und Folie mit einberechnen).



Sollte es doch zu Palettenüberständen oder -unterständen kommen, so ist für die Vertriebslinie **Penny** der Penny-Warenflussteuerer zu informieren, um die Vereinnahmung zu koordinieren.



toom Baumarkt behält sich bei Palettenüberständen vor, die Vereinnahmung zu verweigern.

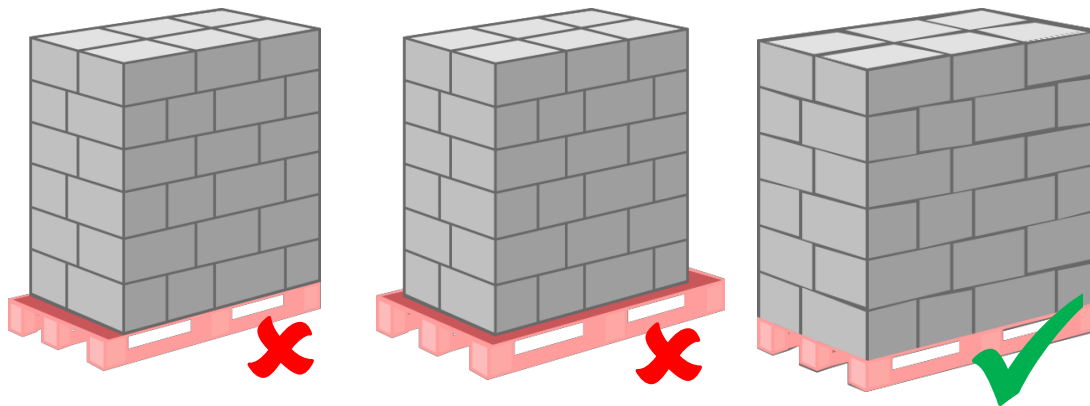


Abbildung 23: Optimale Palettenauslastung

3.2.3 Höhe und Gewicht der Ladeinheit

- Die maximale Höhe (inkl. Palettenholz) beträgt 1050 mm (CCG1) bzw. 1950 mm (CCG2).
- Ausnahmen sind mit dem jeweiligen Ansprechpartner der REWE Group in Rücksprache mit der Logistik abzustimmen.



Bei den Lagerstandorten Dietzenbach (Lager 004 und 110) der **toom Baumarkt GmbH** beträgt die maximale Packhöhe für CCG1 Paletten 1100 mm inkl. Palettenholz.



Bei definierten Lagerstandorten insbesondere der **toom Baumarkt GmbH** und der **REWE-Beteiligungs-Holding International GmbH (Penny International)** ist die Anlieferung von CCG 2 Paletten mit einer maximalen Höhe von 1800 mm inkl. Palettenholz verpflichtend.

- Gegebenenfalls können ½- oder ¼- Paletten auf einer Europalette angeliefert werden.
- ½- und ¼-Paletten Displays dürfen nicht kopflastig bestückt sein. Der Kipppunkt soll in der unteren Hälfte liegen.



Für **toom Baumarkt** Non Food Artikel ist dies ausdrücklich untersagt.

- Die Traglast der Palette beträgt grundsätzlich max. 1.000 kg.



Für bestimmte Lagerstandorte der **REWE-Beteiligungs-Holding International GmbH** liegt das maximale Gewicht pro Palette unter 1.000 kg pro Palette.

- Mehrere Paletten mit jeweils wenigen Lagen können ohne Übermaß bis zu einer Gesamthöhe von CCG1 oder CCG2 und einem Gesamtgewicht von 1.000 kg gestapelt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Ware nicht beeinträchtigt wird und die einzelnen Europalette sortenrein sind, d.h. verschiedene Artikel sind durch eine Europalette voneinander getrennt. Zum Schutz der Primär- und Sekundärverpackungen sind hierbei grundsätzlich flächendeckende Zwischenpappen zu verwenden.



Weitere Spezifikationen für Läger der **REWE-Markt GmbH** oder **Penny-Markt GmbH** können dem Dienstleistungskatalog der REWE Group im [REWE Supplier Portal](#) (Informationen > Lieferprozesse > Dienstleistungskatalog Lieferant) entnommen werden.

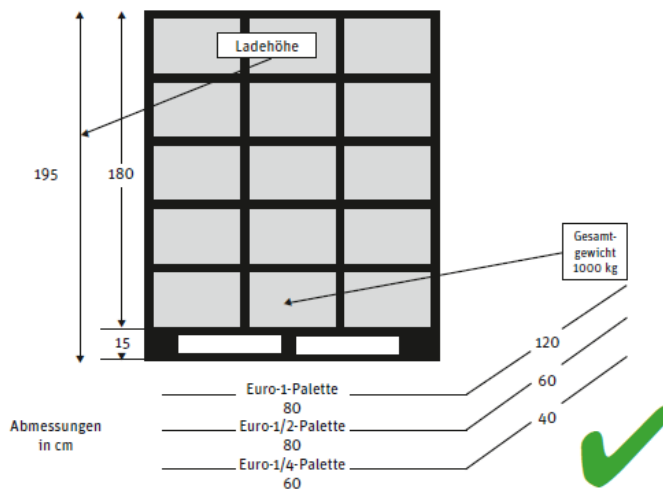


Abbildung 24: Höhe und Gewicht der Palette

3.2.4 Lagenbild

Eine Lage mit Verpackungseinheiten

- wiegt maximal 300 kg
- ist flächenbündig, geschlossen und weist eine gleichmäßige Höhe auf
- Kaminbau wird grundsätzlich ausgeschlossen (siehe Abbildung 25)*
- weist nur nach oben ausgerichtete Deckel oder Öffnungen auf
- Die Verwendung von Leerkartons zur Stabilisierung ist untersagt.
- Das Verkleben der Lagen bzw. Karton untereinander, z.B. durch Klebepunkte, Scotch-Tape etc. ist untersagt.



*In **Ausnahmefällen** und in Abhängigkeit von der Produkteigenschaft kann eine Kaminbildung erforderlich sein. Dies kann vor allem toom Baumarkt Artikel (mit VE = 1) betreffen. **Hier ist der jeweilige Ansprechpartner der REWE Group zu informieren.**

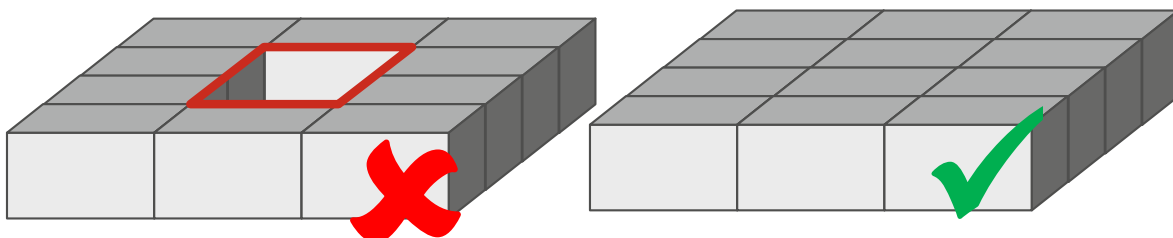


Abbildung 25: Links: Kaminbildung (grundsätzlich nicht zulässig), Rechts: angemessenes Lagenbild

- Zwingend ist in jedem Fall die Einheitlichkeit der Packausrichtung der Verpackungseinheiten pro Lage und Ladeinheit.
- Sowohl die Verpackungseinheiten je Lage als auch die Lagen je Palette müssen die jeweils gleiche Höhe aufweisen.

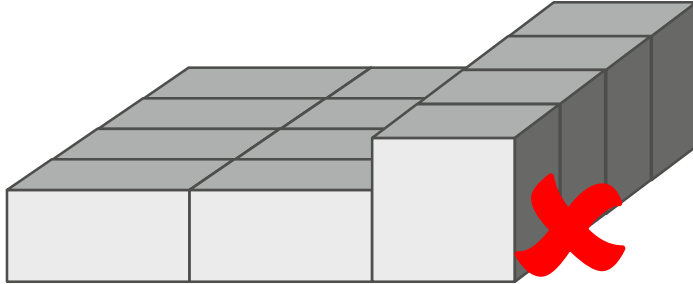


Abbildung 26: Uneinheitliche Packausrichtung

3.2.5 Ladungssicherung

- Die Ladung muss so gesichert sein, dass eine automatische und eine manuelle Handhabung während des Transports und der Lagerung möglich sind.
- Ladungssicherungen sind - so viel wie nötig und so wenig wie möglich - zu verwenden.
- Der Einsatz von Sicherungsbändern und Lagenverklebung ist nicht erlaubt.

3.2.5.1 Ladungssicherung durch Folierung mit Stretch-/Schrumpffolie

- Die beladene Palette hat als Ladungssicherung Stretch- oder Schrumpffolie (keine Klebefolie), die nur minimal mit dem Palettenholz verbunden ist.
- Bei Sandwichpaletten sind die Hölzer einzeln zu wickeln bzw. zu schrumpfen
- Die Wicklung / Schrumpfung muss die gesamte Ladung umfassen.
- Die Folie darf die Trägerpalette nur im Bereich des Deckbretts umschlingen, um ein reibungsloses Handling für Flurförderfahrzeuge zu ermöglichen.

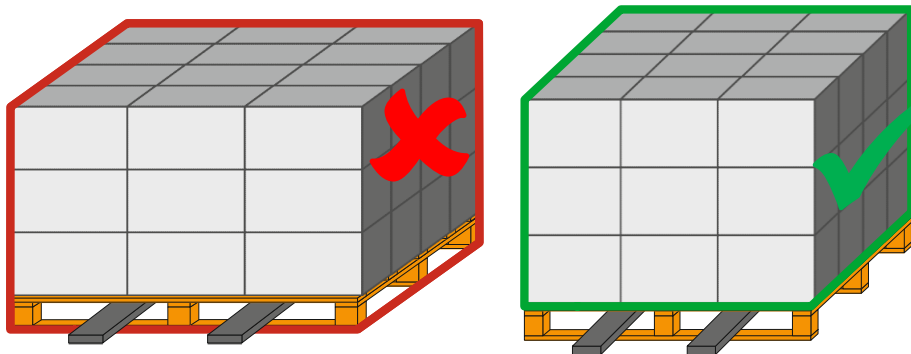


Abbildung 27: Folierung der Palette

Europalette mit einfoliert -
Handling für Flurfahrzeuge erschwert

Folierung umfasst gesamte Ladung -
Palette gut zugänglich

3.2.5.2 Ladungssicherung durch Anfahrtsschutz

Bei sehr fragilen sowie auslaufgefährdeten oder herausrieselfähigen Produkten:

- Es ist eine Kartonage mit der für die Anforderungen benötigten Güte zu verwenden.
- Es ist zwingend ein Anfahrtsschutz rund um die untersten Lagen zu verwenden.
- Der Anfahrtsschutz darf nicht mit der Ladung verklebt oder in anderer Weise verbunden werden.

- Beim Verwenden eines Anfahrtsschutzes muss eine Perforation vorhanden sein, um ein schnelles Entfernen vor dem Depalettieren zu ermöglichen.
- Sollte eine zusätzliche Umreifung mit Bändern aus logistischen Gründen notwendig sein, so ist die Benutzung mit dem Ansprechpartner der REWE Group vorher abzustimmen. Bei der Benutzung einer Umreifung ist ein entsprechender Kantenschutz (siehe Abschnitt 3.2.5.3) anzubringen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Winkelschutzkanten anzuwenden.

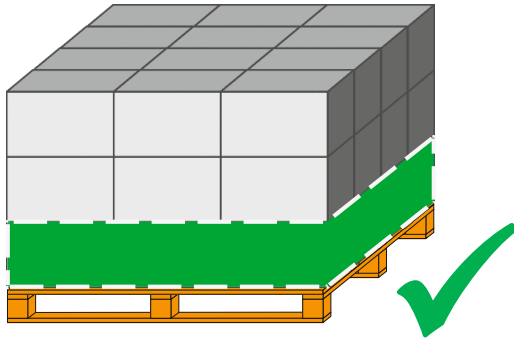


Abbildung 28: Ausreichender Anfahrtsschutz

3.2.5.3 Ladungssicherung durch Kantenschutz

- Kantenschutz darf verwendet werden, wenn Stretch-/Schrumpffolie die Artikel eindrückt.
- Kantenschutz dient der Stabilisierung bei leicht verrutschenden Lagen und der Vorbeugung von Warenschäden empfindlicher Produkte.
- Die Kantenschutzkartonage muss stabil sein.
- Er umgibt die senkrechten Kanten der Ware und darf sich nur an den Seiten befinden.
- Keine Fixierung des Kantenschutzes zwischen Palette und Ladung, d.h. ein schnelles Entfernen muss möglich sein!

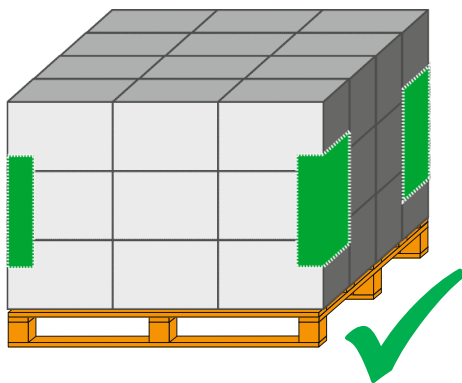


Abbildung 29: Ausreichender Kantenschutz

3.2.5.4 Ladungssicherung durch Zwischenlagen und Abdeckungen

Zwischenlagen / Abdeckungen sind äußerst kritisch zu beurteilen:

- Auf Zwischenlagen ist generell zu verzichten, da sie u.a. die automatische Depalettierung erschweren bis unmöglich machen.
- Eine Verwendung von Zwischenlagen ist abweichend nur dann erlaubt, wenn die Stabilität der Ladung nicht anders gewährleistet werden kann.
- Abdeckungen sind nur erlaubt, wenn die Ladung vor qualitätsmindernden Umwelteinflüssen zu schützen ist.

Wenn eine Zwischenlage eingesetzt werden muss:

- so ist dies mit dem Ansprechpartner bei REWE Group abzustimmen, damit die Lagerstandorte darüber informiert werden können.

- muss jede Lage eine Zwischenlage erhalten.
- darf pro Lage nur eine Zwischenlage verwendet werden.
- muss die Zwischenlage aus einem Stück bestehen.
- sollte die Grundfläche der Zwischenlage der Grundfläche der Lage entsprechen.
- sind die maximalen Abmessungen von 1200 x 800 mm einzuhalten.

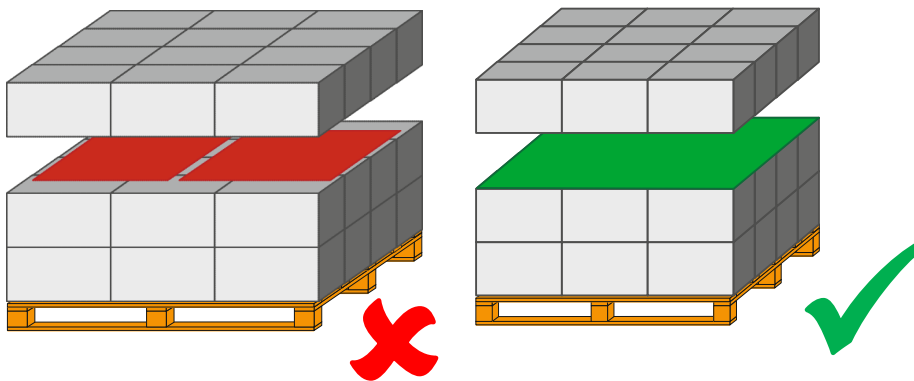


Abbildung 30: Zwischenlagen

Für definierte Lagerstandorte mit (halb-) automatisierten Lagern der REWE Group gilt für Zwischenlagen:

- Es darf ausschließlich Kartonage verwendet werden.
- Es kann Vollkartonage oder Wellpappe eingesetzt werden. Die Dicke eines Bogens sollte bei Vollkarton ≥ 1 mm, bei Wellpappe ≥ 2 mm betragen.
- Dünnes Papier oder Kunststoffe sind nicht gestattet.
- Die Zwischenlage darf sich durch das Ansaugen des Depalettierers nicht verformen (siehe Abbildung 31).
- Die Oberfläche darf nicht zu glatt oder stumpf sein.
- Die Zwischenlage darf nicht verklebt werden.
- Die Zwischenlage darf keine Löcher oder Perforierungen haben, da dies die Erzeugung eines Vakuums beim Depalettiervorgang verhindert würde.



Abbildung 31: Maximal erlaubte Kartonagenverformung durch Ansaugen des Depalettierers

3.2.6 Verbundstapelung

- Die Verbundstapelung ist dem Einsatz von Zwischenlagen oder der Anwendung der Verklebungstechnik grundsätzlich vorzuziehen.
- Die Packvarianten/Verbundstapelung bietet eine hohe Stabilität auch im innerbetrieblichen Transport, ohne den Einsatz von zusätzlichen Ladungssicherungen.
- Das versetzte Stapeln der Transporteinheiten (siehe Abbildung 32) führt zu einer Stabilität, wie sie bei dem Bau von Mauern wiederzuerkennen ist.

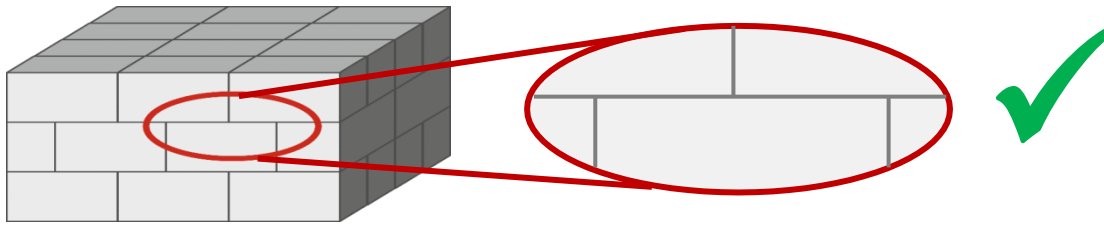


Abbildung 32: Hohe Stabilität durch Verbundstapelung

3.2.7 Auszeichnung / Etikettierung der Palette

- Jede Palette muss durch zwei GS1-Transportetiketten gekennzeichnet werden, welche außen auf der Folie kleben.



Alternativ für Nicht-EU Lieferanten: Aufbringen eines Klebeetiketts, welches die gleichen Informationen enthält wie im Kapitel 3.1.4.

- Das GS1- Transportetikett (ehemals EAN 128-Transportetikett) ist in drei Segmente unterteilt:
 - Im Kopfteil des Transportetiketts kann die Adresse des Warenversenders und -empfängers klarschriftlich angegeben und das Logo des Warenversenders platziert werden.
 - Im Mittelsegment sind - ebenfalls klarschriftlich - warenbegleitende Informationen zu lesen, die für den Ausführenden an der Rampe oder im Lager bestimmt sind.
 - Im unteren Segment: Durch die Abbildung dieser Informationen (Datenelemente) in Form eines Strichcodes im GS1- / EAN 128-Format wird die automatische Scanner-Erfassung und somit das automatische Einlesen der Information ermöglicht.
- Weitere Informationen zum Transportetikett finden Sie im [REWE Supplier Portal](#) im Kurzüberblick „Grundlagen der Auszeichnung und EDI“ (Informationen > Lieferprozesse > Informationen zu EDI und Kennzeichnung).

Die folgende Abbildung zeigt ein Beispiel für ein GS1- / EAN 128-Transportetikett in Originalgröße.

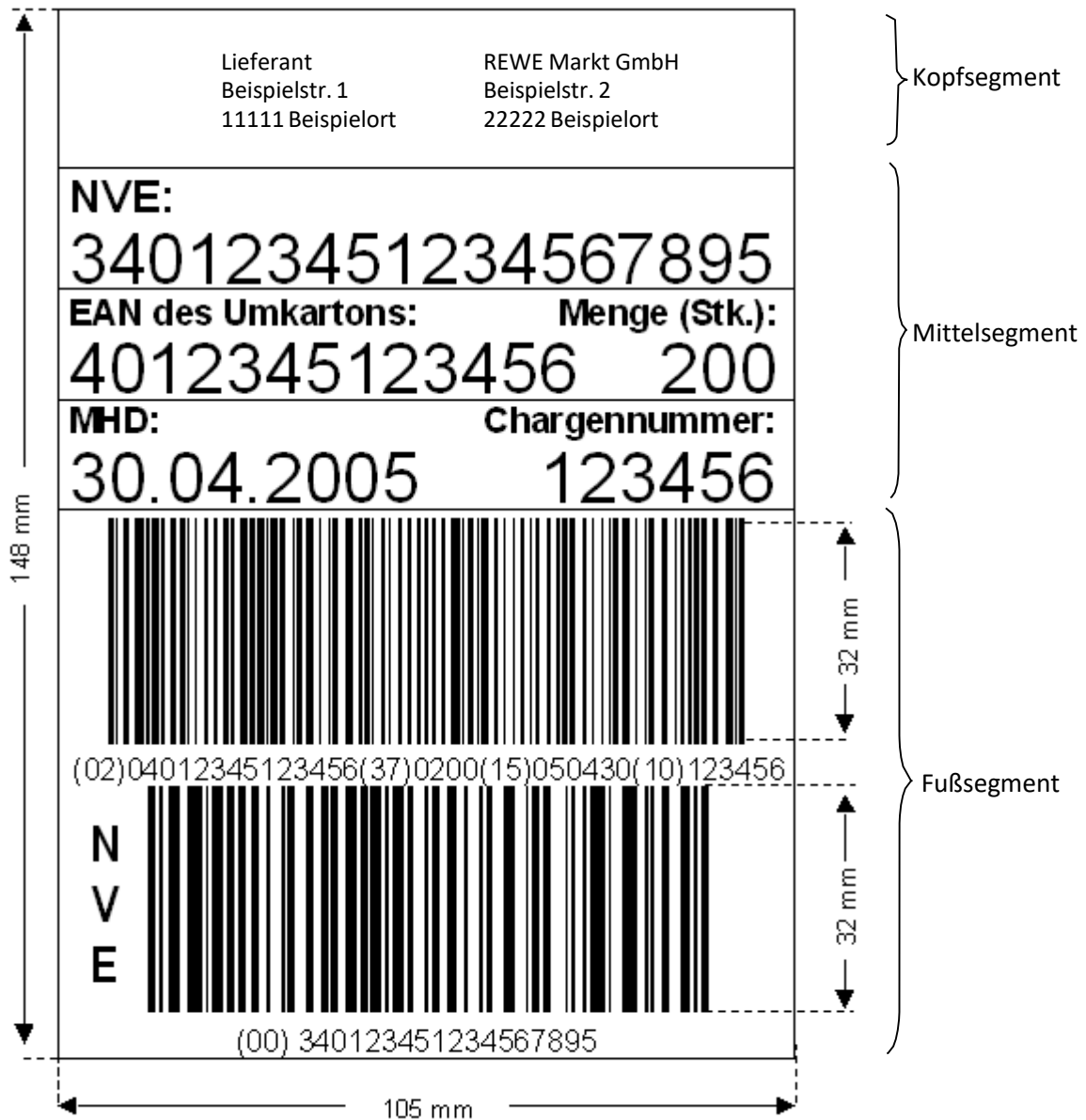


Abbildung 33: Beispiel eines GS1- / EAN 128-Transportetiketts (Originalgröße)
(Quelle: PROZEUS-Broschüre für Umsetzer: EAN 128-Transportetikett, Centrale für Coorganisation GmbH (CCG), Köln)

3.2.8 Etikettenanbringung und Platzierung

3.2.8.1 Vorgaben für die Platzierung des Etiketts an der Transporteinheit

- Das Etikett sollte deutlich sicht- und lesbar mindestens auf einer der Stirnseiten und der davon rechts liegenden Längsseite angebracht sein.
- Die untere Kante der Strichcodesymbole des Etiketts soll sich mindestens 400mm und höchstens 800mm über dem Boden befinden.
- Der Abstand von den seitlichen Kanten sollte mindestens 50 mm betragen.
- Sollte die Palette eine Höhe von 400mm unterschreiten, sollte das Etikett so hoch wie möglich angebracht werden.
- Eventuelle weitere Etiketten sollten oberhalb des vorhandenen Etiketts angebracht werden. Aus Gründen der Verarbeitungssicherheit sollten niemals mehrere Etiketten gleichen Inhalts auf derselben Seite der logistischen Einheit aufgebracht werden.

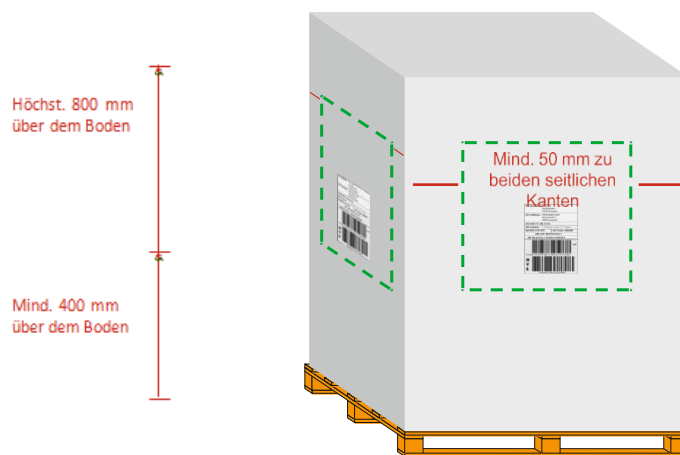


Abbildung 34: Anbringung des GS1-/ EAN 128-Transportetiketts

3.2.8.2 Etikettenanbringung bei Sandwichpaletten

- Bei Sandwichpaletten werden unterschiedliche Artikel auf einer Versandeinheit artikelrein in ganzen Lagen übereinandergestellt.
- Die artikelreinen Lagen sind durch eine Europalette (Zwischenpalette) inkl. Papp-Zwischenlage jeweils voneinander getrennt.
- Da Sandwichpaletten meist im Empfängerlager vereinzelt werden, muss jede einzelne Palette zur eindeutigen Identifikation in den nachgelagerten Prozessen mit einem eigenen GS1- / EAN 128-Transportetikett ausgezeichnet sein.

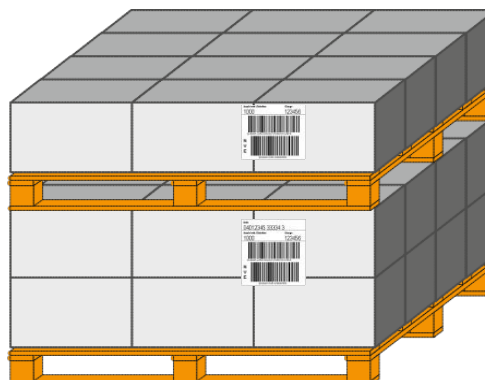


Abbildung 35: Sandwichpalette

- Die Versandeinheit ist darüber hinaus als Einheit durch Folierung kenntlich zu machen und mit einem GS1-Transportetikett mit einer sogenannten Master-NVE zu versehen.

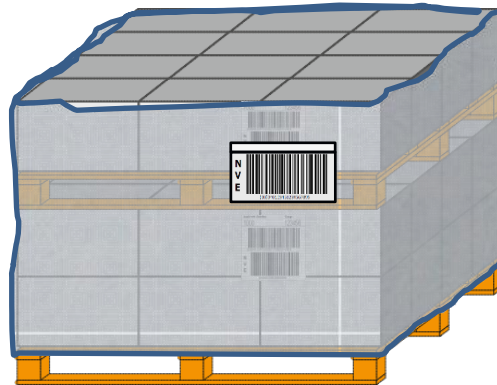


Abbildung 36: Folierung Sandwichpalette und Verwendung von Etiketten mit Master-NVE

- Bei der Sandwichpalette mit Master-NVE wird im DESADV (elektronische Liefermeldung im EANCOM® Format, siehe auch <https://www.gs1.org/>) eine weitere Hierarchiestufe benötigt.
- Die Darstellung der Hierarchie 1 und 2 innerhalb des DESADV erfolgt analog zur sortenreinen Vollpalette, wobei nun die 2. Hierarchiestufe die Master-NVE beinhaltet.
- Im Gegensatz zur Vollpalette wird nun die GTIN der gelieferten Einheit in der 3. Hierarchiestufe des DESADV dargestellt. Diese 3. Stufe muss für jede gelieferte Lage dargestellt werden, auch dann, wenn die Lagen (Zwischenpaletten) möglicherweise die gleichen Artikel enthalten.

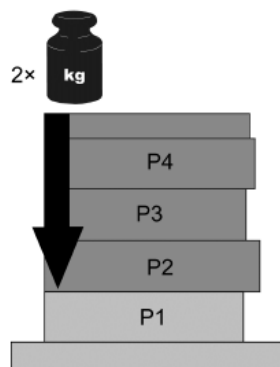
4 Anforderungen an Transporteinheiten

4.1 Definition und Abgrenzung

- Grundsätzlich kann jede Verpackungsebene (Primär- Sekundär-, Tertiärverpackung) als Transporteinheit verwendet werden. So kann z.B. die Primärverpackung gleichzeitig als Transporteinheit zum Einsatz kommen. Entsprechend wäre die Primärverpackung auch die Transporteinheit. Daher benötigt es Anforderungen an die Transporteinheit, unabhängig von der Verpackungsebene, um einen reibungslosen Warenfluss zu gewährleisten.
- Die in diesem Abschnitt beschriebenen Anforderungen gelten zusätzlich zu den Anforderungen für Primär-, Sekundär- und Tertiärverpackungen. Sie müssen nur für diejenige Verpackungsebene angewendet werden, die als Transporteinheit genutzt wird.

4.2 Festigkeit der Kartontage

- Um die Festigkeit der Transporteinheit während des Transports zu gewährleisten, ist die Wahl der Kartontage/Wellpappe auf die maximale Stapelhöhe auszurichten.
- Die maximale Stapelhöhe beträgt bei einem unpalettierten Transport im Container max. 2,70m (entspricht in etwa der Innenhöhe eines standardisierten 40' High Cube Containers).
- Beim palettierten Transport im LKW beträgt die maximale Stapelhöhe 1,80m (exklusive Palettenholz). Abweichende Anforderungen der Lagerstandorte sind zu berücksichtigen (vg. Abschnitt 3.2.3)
- Aus Sicherheitsgründen muss das unten befindliche Packstück (P1) dem 2-fachen Gewicht der insgesamt über ihm gestapelten Packstücke (P2 bis P4) standhalten.
- Der Lieferant ist für die Umsetzung dieser Vorgaben verantwortlich.



Maximale Belastung einschließlich Sicherheitsfaktor 2 = 2 x Gesamtbelastung auf P1, also 2 x (P2+P3+P4+...)

Abbildung 37: Maximale Belastung

4.3 Verschluss

- Die Fabrikante (Klebelasche) der Transporteinheit darf nur geklebt und nicht geklammert (keine Metallverwendung) werden.
- Hierzu sollte ein Selbst- oder Nassklebeband aus Kraftpapier (50 mm breit) verwendet werden. Eine Abweichung der Breite von 10% wird toleriert, solange die Verschlussicherheit der Transporteinheit im Rahmen des gesamten Transports gewährleistet ist.
- In Ausnahmefällen kann vom Ansprechpartner der REWE Group auch ein mit mind. 3 Fäden verstärktes Selbst- oder Nassklebeband angefordert werden.
- Sollte die Benutzung von Klammern, Krampen und/oder Umreifungsbändern aus logistischen Gründen zwingend notwendig sein, so ist für solche Ausnahmen grundsätzlich die vorherige schriftliche Freigabe seitens des Ansprechpartners der REWE Group erforderlich.

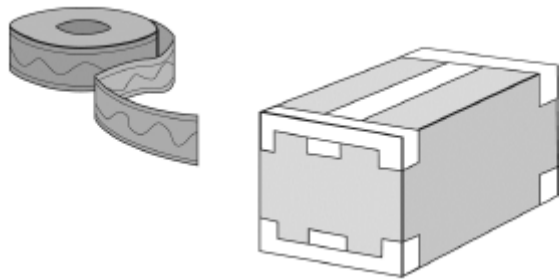


Abbildung 38: Verschluss der Transporteinheit

4.4 Gewicht

- Das Gewicht einer einzelnen Transporteinheit sollte 15 kg nicht überschreiten.
- Bei Überschreiten der 15 kg ist die Transporteinheit mit entsprechenden Warnhinweisen zu versehen, wie in der folgenden Abbildung dargestellt.



Abbildung 39: Beispielhafte Darstellung für die Kennzeichnung von schweren Transporteinheiten ab 15 kg

4.5 Handhabungskennzeichnung

- Transporteinheiten müssen mit den gesetzlich vorgeschriebenen grafischen Symbolen (z. B. Gefahr-gut) gekennzeichnet sein.
- Weitere grafische Symbole können zur Kennzeichnung von Transporteinheiten in ihrer physischen Distributionskette verwendet werden, um Handhabungsanweisungen zu übermitteln. Die grafischen Symbole sollten nur verwendet werden, wenn dies erforderlich ist, um einen sicheren, ordnungsge-mäßen und effizienten Umgang mit der Transporteinheit zu gewährleisten. Es wird empfohlen, die Symbole gemäß der Norm ISO 780: 2015 (E) zu verwenden. Diese ISO-Norm legt Farbe, Größe, An-zahl und Position der grafischen Symbole sowie die Bedeutung der einzelnen Symbole fest.

Die folgende Tabelle zeigt Beispiele häufig verwendeter grafischer Symbole:

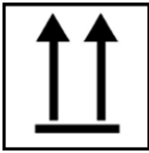
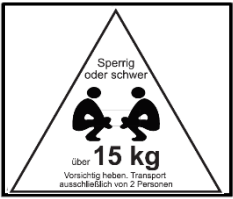
Zerbrechliches Packgut Fragile, handle with care		Vor Hitze (Sonneneinstrahlung) schützen Keep away from heat	
Oben This way up		Vor Nässe schützen Keep dry	
Leicht entflammbar Inflammable		Schwer entflammbar Low inflammability	
Transport von sperrigen oder schweren Waren stets von 2 Personen anzuwenden ab einem Gewicht von 15 kg für Verkaufs- und Transportkartons Bulky or heavy goods and sales packaging (15 kg and above) shall be carried by 2 persons			
			

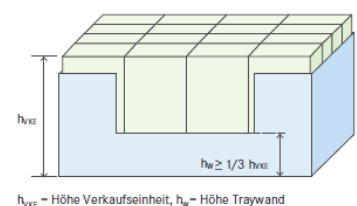
Abbildung 40: Nationale und internationale Handhabungskennzeichnungen

4.6 Boden, Ecken, Wände

- Die Transporteinheit hat einen Boden, der
 - während des gesamten logistischen Prozesses nicht aufreißt oder aufklappt und
 - den Inhalt der Verpackung trägt.
 - durchgängig (keine Löcher), gleichmäßig, eben und flach ist.
 - nicht zu glatt oder hochglanzbedruckt und möglichst nicht foliert ist.
- Der Karton hat rechtwinklige Außenecken. Sofern für einen sicheren Transport abgerundete Ecken notwendig sind (z.B. bei runden Produkten), so sollten lediglich die Innenecken abgerundet sein.
- Die Wände überdecken mindestens 1/3 der Produkthöhe.
- Die Verpackung sollte grundsätzlich nicht eingeschweißt sein. Ist dies jedoch zwingend erforderlich und mit dem Ansprechpartner der REWE Group abgestimmt, muss dies eng und straff erfolgen.
- Der Karton kommt möglichst ohne Stapelnasen aus.

4.6.1 Transporteinheit mit Fensterausschnitt

- Transporteinheiten mit Fensterausschnitt haben eine Wandhöhe von 1/3 der Höhe des Produkts.
- Innerhalb dieser Mindesthöhe sind keine Ausschnitte oder Perforierungen erlaubt.
- Ist der Fensterausschnitt niedriger, sind Abdeckungen oder Einschübe zu verwenden. Diese müssen ebenfalls genutzt werden, wenn die Produkte nicht formstabil sind.
- Bei unzureichender Stabilität der verbleibenden Wand soll diese durch Krempeln verstärkt werden.
- Sind nur dann eingeschweißt, wenn die Produkte eigenstabil und tragfähig sind, anderenfalls ist eine Abdeckung zu verwenden.



h_{VE} = Höhe Verkaufseinheit, h_W = Höhe Traywand

Grafik: EHI

Abbildung 41: Längenverhältnisse bei Transporteinheiten mit Fensterausschnitt

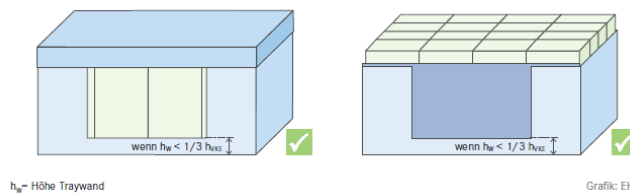


Abbildung 42: Beispiele von möglichen Transporteinheiten mit Fensterausschnitt

4.6.2 Zweiteilige Transporteinheit

- Eine zweiteilige Transportverpackung wird dann notwendig, wenn die Produkte keine warentragende, stapelbare Eigenstabilität aufweisen.
- Sie besitzt eine ausreichend fixierte (verklebt oder mit Steckmechanismus) Abdeckung, die unbeabsichtigtes Lösen ausschließt
- Dabei muss der Deckel allein jedoch nicht das Eigengewicht der Verpackungseinheit tragen können (da beim Depalettierungsprozess auch geklammert wird).
- Eine Fixierung mit Sicherungsbändern ist nicht erwünscht.
- Die Abdeckung weist sinnvollerweise eine Perforation zum Öffnen auf, die die Druckfestigkeit der Verpackung nicht beeinträchtigt.
- Etwaige Grifflöcher sollen maximal 25 mm Durchmesser aufweisen und möglichst im Abstand von 80 mm zueinander angeordnet sein.

4.7 Füllmaterialeinsatz

- Hohlräume sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Sollte die Transporteinheit aufgrund der Beschaffenheit des Produktes oder des Kartons der nächstkleineren Verpackungshierarchieebene nicht vollständig ohne Hohlräume befüllt werden können, so ist der Hohlraum mit Füllmaterial aufzufüllen, um die Stabilität im Transport zu gewährleisten und Schäden zu verhindern.
- Zulässige Polsterungsmaterialien sind Pappe, Papier und staubfreie Holzwolle.
- Füllstoffe aus Lebensmitteln wie z.B. Mais-Chips sind nicht erlaubt.

4.8 Stabilitätsprüfung

- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Eigenprüfung der Transporteinheit durchzuführen. Die Ergebnisse der Tests sind unter Angabe des Prüfdatums und des Testergebnisses schriftlich zu dokumentieren. Die Angaben des Lieferanten werden als verbindlich angesehen.
- Die REWE Group behält sich eine stichprobenweise Überprüfung der Angaben des Lieferanten sowie Modifikationen der Packmittel bis zum Bestehen der Tests vor. Bei Bedarf führt die REWE Group an den Packstücken die folgenden international genormten Prüfungen durch.

4.8.1 Falltest (nach DIN EN 22248)

- Der Bruchschutz einer gefüllten Transporteinheit wird während des Falltests auf einen harten Untergrund (z.B. Beton, Fliesen) geprüft.
- Die Reihenfolge der Aufprallpunkte ist in Abbildung 43 und die verwendeten Fallhöhen sind in Abbildung 44 dargestellt.

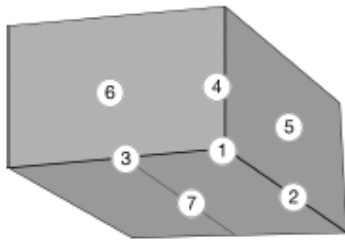


Abbildung 43: Reihenfolge der Aufprallpunkte

Kartoninhalt	Fallhöhe bei einem Bruttogewicht des Kartons		
	bis max. 10 kg	bis max. 15 kg	bis max. 35 kg
Glas, Porzellan, Keramik	500 mm	400 mm	400 mm
Andere bruchgefährdete Artikel	600 mm	500 mm	400 mm

Abbildung 44: Fallhöhen

4.8.2 Stapelstauchtest (nach DIN EN 22872)

- Bei diesem Test wird die Stapelfestigkeit einer Transporteinheit geprüft.
- Die bei der Transporteinheit zu verwendende Wellpappensorte ist auf die maximale Stapelhöhe der entsprechenden Transportmethode auszurichten (siehe hierzu Abschnitt 4.2).
- Der bei dieser Prüfung ermittelte Wert sagt aus, ob bei maximaler Stapelhöhe das unterste Packstück dem Druck der darüber liegenden Packstücke standhält. Hierbei wird die Testhöhe gemäß der entsprechenden Transportmethode gewählt.
- Im Ergebnis dieses Tests dürfen Artikel und Verkaufsverpackung nicht deformiert oder zerstört werden.

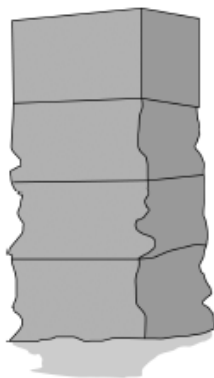


Abbildung 45: Stapelstauchtest

4.8.3 Klimatest

Die klimatischen Transport- und Lagerbedingungen werden in einem Klimatest (Temperatur, Luftfeuchtigkeit) simuliert. Danach werden die Auswirkungen auf Artikel und Verpackung festgestellt.

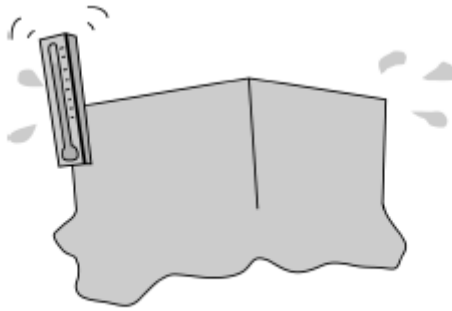


Abbildung 46: Klimatest

4.8.4 Rütteltest (nach DIN EN 22247)

Die Beständigkeit des Artikels und der Verkaufsverpackung wird durch Simulation der Transportbelastung in einem 60-Minuten-Test auf einer Rüttelplatte überprüft.

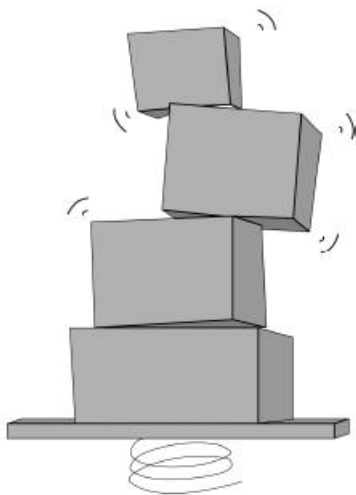


Abbildung 47: Rütteltest

5 Importspezifische Anforderungen

Die Anforderungen in diesem Abschnitt gelten für interkontinentale Lieferungen nach Deutschland aus Ländern außerhalb Europas.

5.1 Optimierung der Verpackungsdimensionen einer Transporteinheit

- Durch die Optimierung der Dimensionen der Transporteinheiten für ihre Eigenmarkenprodukte stellt die REWE Group sicher, dass die Auslastung von Containern und Paletten maximiert. Auf diese Weise sollen die Anzahl der für den Transport benötigten Container und LKWs minimiert und die Anzahl zu lagernder Paletten reduziert werden. Dies wirkt sich positiv auf Transport/- und Lagerungskosten aus.
- Optimierte Transporteinheiten reduzieren i.d.R. auch den Bedarf an Rohmaterial, was die Kosten für Kartongen senken kann.
- Die REWE Group behält sich daher vor, dem Lieferanten die Spezifikation von Primär-, Sekundär- oder Masterkartons vorzuschreiben.

5.2 Verladung und Ladungssicherung

- Die REWE Group behält sich das Recht vor, die Containergröße und Containeranzahl für eine Verschiffung festzulegen sowie einen Beladeplan vorzugeben, an den sich der Lieferant jederzeit zu halten hat, es sei denn er kann die Nichtdurchführbarkeit darlegen. Kontrollen können jederzeit vor und nach Beladung durch die REWE Group durchgeführt werden.
- Der Lieferant ist für die Sicherung der Ladung im Container verantwortlich und muss dafür sorgen, dass die Transporteinheiten ausreichend gegen Verrutschen, Kippen, Verdrehen (bedeutet mangelnde Festigkeit, "Instabilität", des Ladungsteils) und Bruch und damit auch gegen Herausfallen beim Öffnen des Containers gesichert sind, z. B. durch Sicherungsgurte, Netze oder Airbags. Bei der Planung der Ladungssicherung sind Maßnahmen zu treffen, die diesen Kräften entgegenwirken, z. B. Zurrungen (es empfiehlt sich, Zurrungen so hoch wie möglich zu setzen), rutschfeste Matten, Ausfüllen von Lücken mit Airbags, Verstärkung der Ware durch Absteifen der Ladung oder durch Schutz mit einem stabilen Rahmen. Bei feuchtigkeitsempfindlichen Waren muss die Ladung während des Containertransports vor Feuchtigkeit durch Kondensation geschützt werden.
- Um Risiken zu mindern und die Ladung zu schützen, muss der Lieferant sicherstellen, dass die leeren Container in gutem Zustand sind, bevor er sie belädt. Der Lieferant hat das Recht, Container abzulehnen, die sich in einem nicht zufriedenstellenden Zustand befinden. Der Lieferant muss das Äußere und das Innere des Containers auf etwaige Mängel oder Schäden wie Löcher, Risse, Wasserflecken usw. untersuchen. Notieren Sie die Feststellungen, machen Sie Fotos von den Containern und fordern Sie einen Ersatz an, wenn der Container nicht in zufriedenstellendem Zustand ist.

5.3 Verwendung von Holzverpackungsmaterial¹

- Im Rahmen des "Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens" (IPPC) müssen Verpackungshölzer zum Verhindern der Verschleppung von Schadorganismen wie Pilzen oder Insekten in andere Gebiete der Erde vor dem Verschiffen gemäß der "Regelungen von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel" ([ISPM Nr. 15 - auf Englisch](#)) behandelt werden.
- Dies gilt für Verpackungsmaterial aus Massivholz zum Transport, Schutz und Verstauen von Waren, wie z. B. Paletten, Kisten, Verschlüge, Trommeln, Fässer, Palettenaufsatzrahmen aber auch Stauholz wie z. B. einzelne Holzstücke und Keile zum Befestigen der Waren in Containern.
- Holz mit einer Stärke von weniger als 6 mm sowie Holzwerkstoffe (Span-, Tischler-, Faserplatten, Sperrholz etc.) unterliegen **nicht** den Anforderungen des ISPM Nr. 15.
- Muss ein Artikel aufgrund der bestehenden Regelungen des IPPC begast werden, so ist der Lieferant dafür verantwortlich, die Begasung zu beantragen und hat dafür Sorge zu tragen, alle notwendigen Schritte durchzuführen, um eine rechtzeitige Verladung des begasten Containers sicherzustellen.
- Begaste Container sind nach international geltenden Transportvorschriften mit Warnhinweisen zu kennzeichnen (siehe hierzu auch die technischen Regeln für Gefahrstoffe "Begasungen" (TRGS 512)). Hierfür ist der Spediteur verantwortlich.
- Im Nachgang zu der Begasung ist das Begasungszertifikat in englischer Sprache, zusammen mit den anderen Verschiffungsdokumenten (spezifiziert in der Rahmenbestellung), durch den Lieferanten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach Ausstellung, per E-Mail an den zuständigen Ansprechpartner der REWE Group weiterzuleiten.

¹ Quelle: Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (Hinweise Ein- und Ausfuhr > Holzverpackungsmaterial > Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten) unter: <http://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/index.php?menuid=44> [Stand 06.03.2018]

5.4 Verpackungsholz aus China¹

- Mit dem [Durchführungsbeschluss 2013/92/EU](#) (ABl. L47 20.02.2013, S.74; geändert mit Durchführungsbeschluss (EU) 2017/728 vom 20.04.2017 (ABl. L107, S.33)) werden in der gesamten EU ab 1. April 2013 für Sendungen spezifizierter Waren aus China (siehe Anlage 2) verstärkte phytosanitäre Kontrollen des Verpackungsholzes bei der Einfuhr erforderlich.
- Importeure der spezifizierten Waren sind in jedem Fall dazu verpflichtet, das verwendete Verpackungsholz der Sendungen beim zuständigen Pflanzenschutzdienst an der Einlassstelle unter Verwendung von PGZ-Online anzumelden (<http://pgz-online.de/>).
- Vor der Überführung der spezifizierten Waren in eines der folgenden Zollverfahren, ist eine Freigabe durch den Pflanzenschutzdienst erforderlich:
 - zollrechtliche Freigabe
 - aktive Veredelung
 - Umwandlungsverfahren
 - vorübergehende Verwendung
 - passive Veredelung
- Die Pflanzenschutzdienste können auf die phytosanitäre Kontrolle verzichten. In diesem Fall ist dennoch die Freigabe durch den Pflanzenschutzdienst erforderlich.
- Lieferanten der spezifizierten Waren haben bei beabsichtigter Verwendung von Holzverpackungsmaterial (siehe Abschnitt 5.3) dies dem zuständigen Ansprechpartner der REWE Group zu melden, sofern die REWE Group der Importeur der Ware ist.

Anlage 1: Barcode-Vorgaben pro Verpackungstyp (beispielhafte Darstellung)

Hinweis: Optimale Lösungen für Barcodes schließen die minimale Lösung stets mit ein!

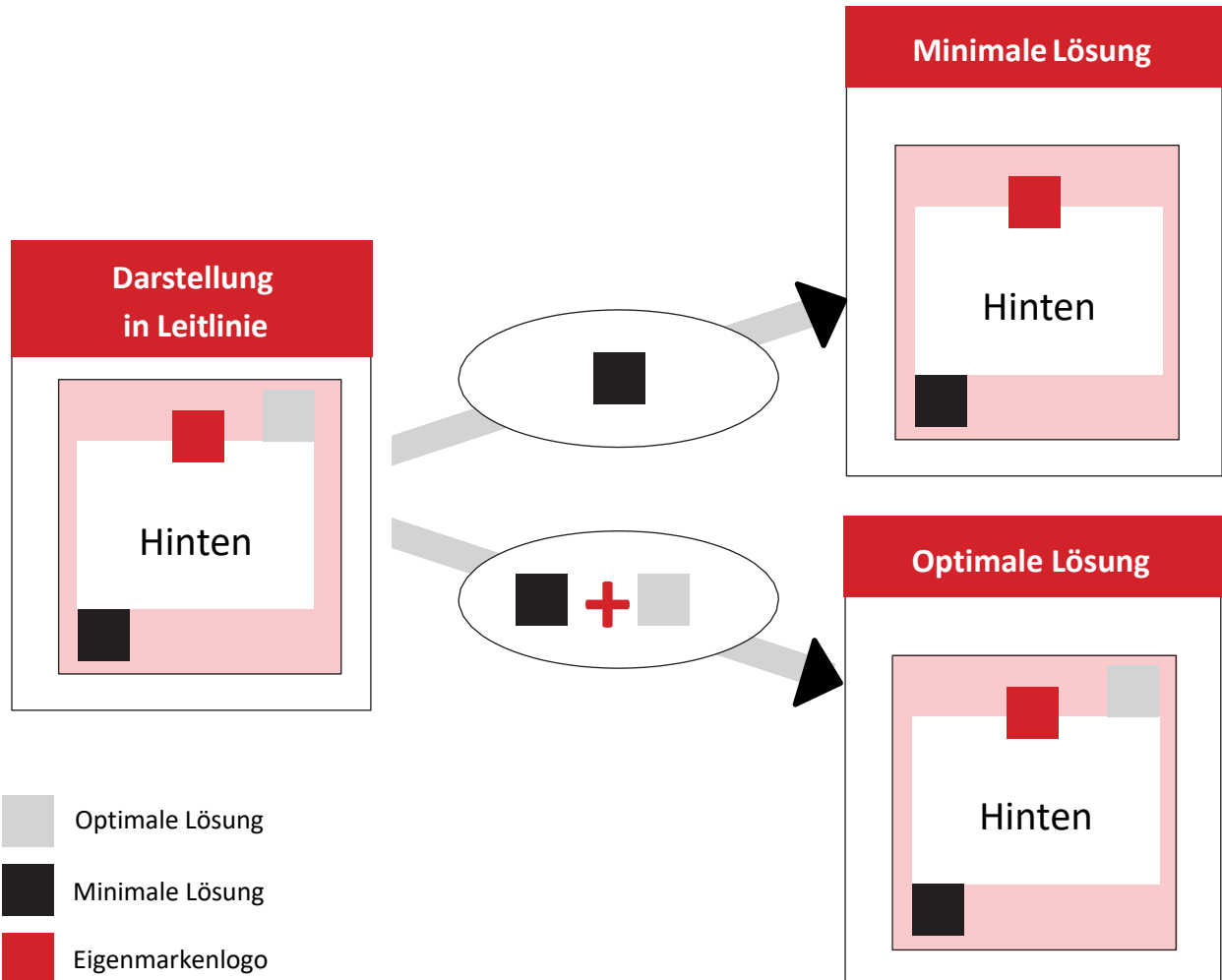
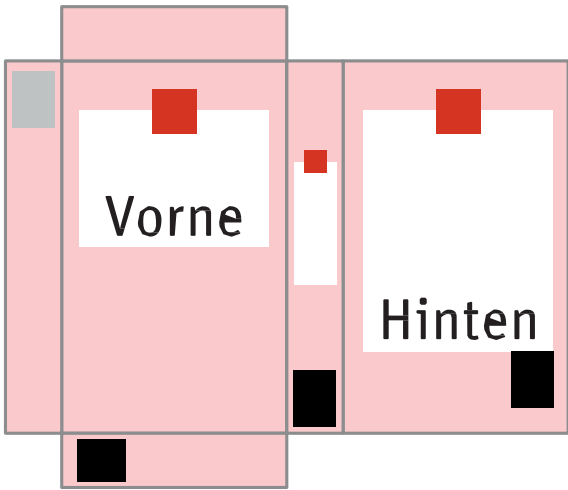
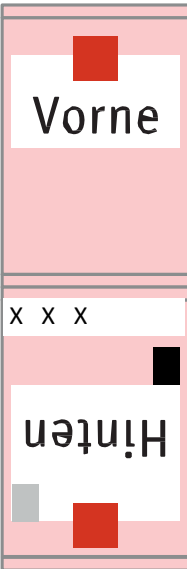
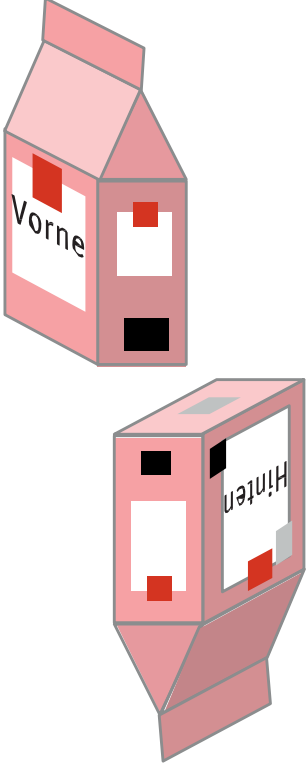
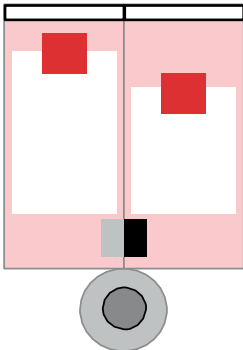
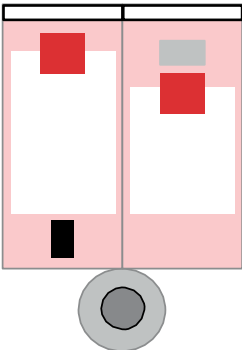
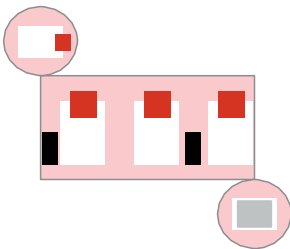
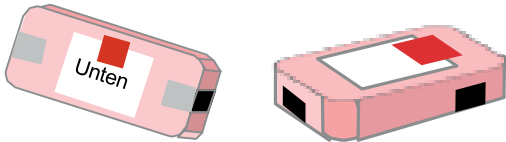
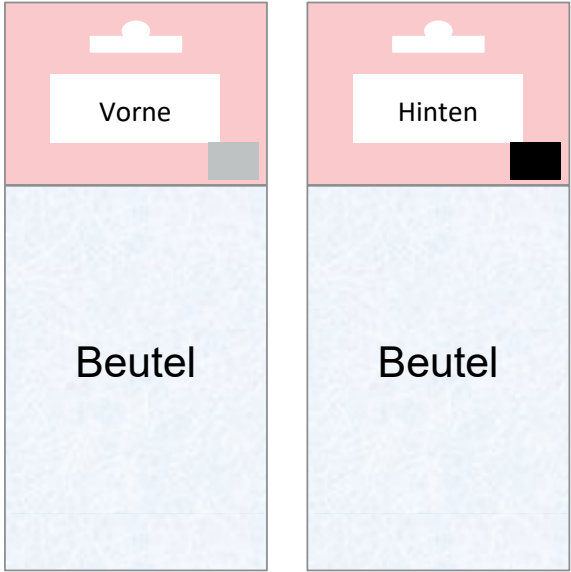
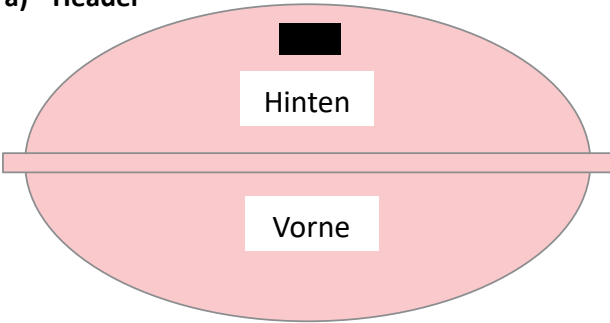
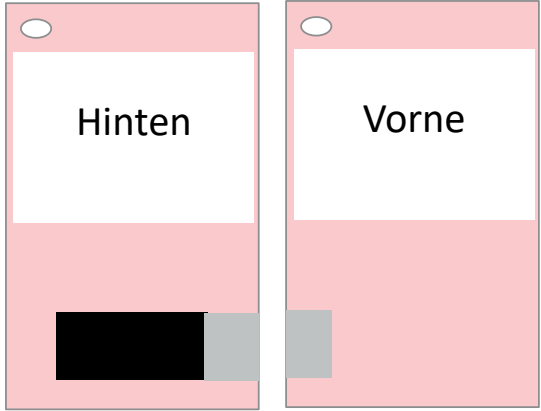
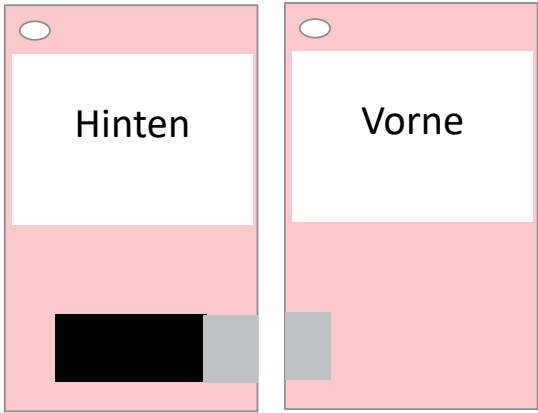
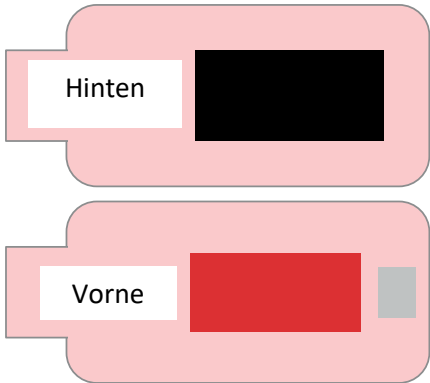
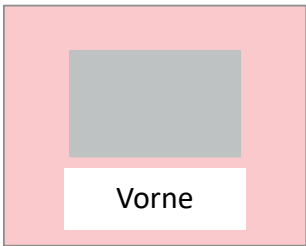


Abbildung 48: Optimale vs. minimale Lösung für Barcodes

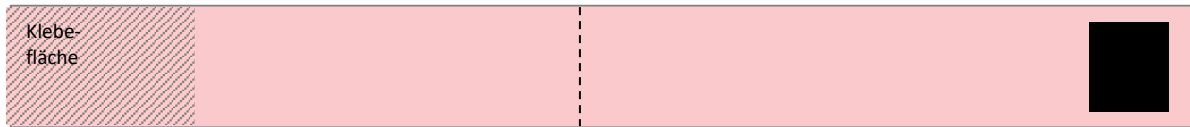
Faltschachteln / rechteckige Verpackungen	Beutel / Tüten
  Optimale Lösung  Minimale Lösung	a) Tüten b) Standbeutel    Optimale Lösung  Minimale Lösung  Platzierung nicht optimal
- Es sind mindestens drei Barcodes anzubringen. - Wenn aus optischen oder Platzgründen kein Barcode auf den Seitenflächen möglich ist: Barcode auf Rückseite oder Boden möglichst weit verlängern.	a) Tüten: - Es ist mindestens ein Barcode einzusetzen. - Die optimale Lösung umfasst zwei diagonal-versetzte Barcodes auf der Rückseite. - Barcode ist grundsätzlich horizontal auf möglichst straffer Stelle anzubringen (z.B. unteres Drittel). - Platzierungen an den Rändern/ nahe an Schweißnähten sind zu vermeiden (siehe Darstellung „Platzierung nicht optimal“). b) Standbeutel: - Es ist ein Barcode hinten sowie ein seitlicher Barcode einzusetzen. - Die optimale Lösung umfasst einen zusätzlichen Barcode hinten sowie auf dem Boden.

Tuben	Dosen und Kartuschen
Alternative 1:  Alternative 2:  Optimale Lösung Minimale Lösung	a) Runde Dosen und Kartuschen:  b) Flache Dosen:  c) Kartuschen: 
- Barcodes sind abseits der Bördelung am Tubenfalz anzubringen. - Zaun-Barcodes dürfen nur angebracht werden, wenn der Winkel zwischen den äußeren Kanten maximal 60° beträgt (siehe Abschnitt 1.4.2). - Für die optimale Lösung ist ein zweiter Barcode zu platzieren (entweder als Verlängerung des ersten Barcodes sowie alternativ diagonal versetzt).	a) Runde Dosen: - Die optimale Lösung umfasst die zusätzliche Barcodeplatzierung auf dem Boden. - Zaun-Barcodes dürfen nur angebracht werden, wenn der Winkel zwischen den äußeren Kanten maximal 60° beträgt. - Empfehlung für große Dosen: Zwei Barcodes auf Dosenseite möglichst in gleichem Abstand zueinander. b) Flache Dosen: - Es sind zwei Barcodes seitlich zu platzieren. - Die optimale Lösung umfasst darüber hinaus die Platzierung eines Barcodes auf dem Boden. c) Kartuschen - Es ist ein umlaufender Barcode zu platzieren.

Reiter / Pappschuber und Header	Header
a) Reiter / Pappschuber  a) Header 	
▪ Ein Barcode auf der Rückseite ▪ Für die optimale Lösung wird auch ein Barcode auf der Vorderseite eingesetzt (Ausnahme: Header). ▪ Der Reiter kann auch ohne Eurolochung eingesetzt werden.	▪ Es ist mindestens ein Barcode auf der Rückseite des Hangtags anzubringen. ▪ Für die optimale Lösung befindet sich auf der Rückseite ein langer Barcode, der sich auf die Vorderseite zieht.

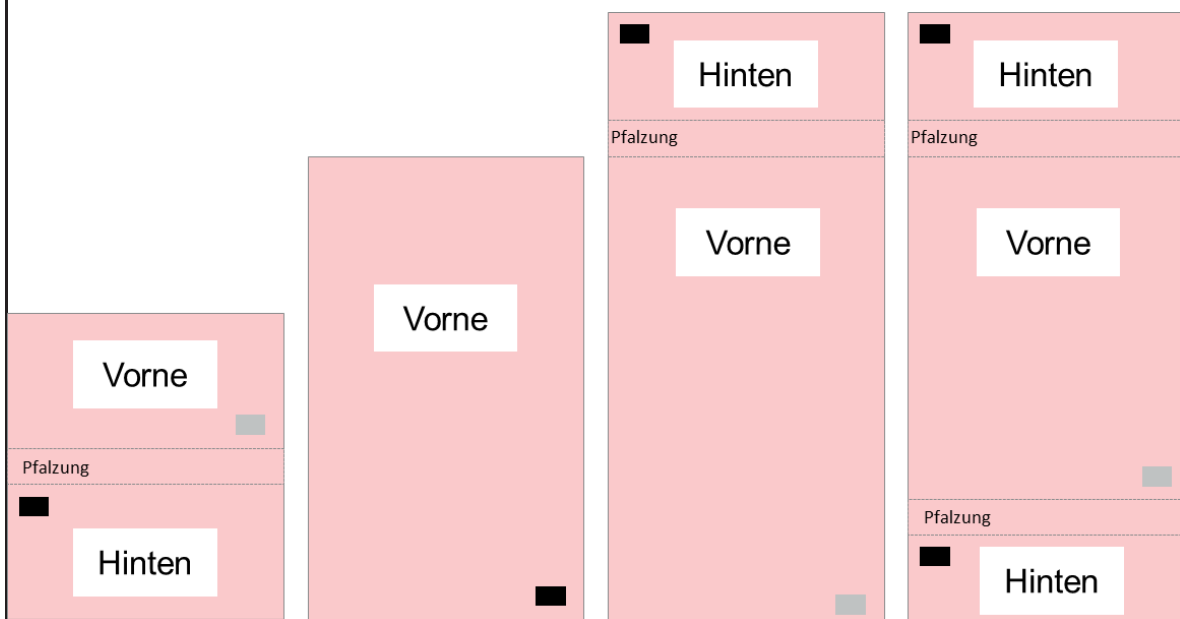
Hangtag	Flag Label
	
- Es ist mindestens ein Barcode auf der Rückseite des Hangtags anzubringen. - Für die optimale Lösung befindet sich auf der Rückseite ein langer Barcode, der sich auf die Vorderseite zieht.	- Mindestens ein Barcode auf der Rückseite des Flag Labels - Für die optimale Lösung wird ein zusätzlicher Barcode auf der Vorderseite angebracht. - Die beiden nicht beschriebenen Seiten werden zum Flag Label aneinander geklebt.
Care Label	Sew-in Woven Label
Größe Pfleghinweise Materialzusammen- stellung Pfleghinweise Inverkehrbringer Vorne	
- Unten kann ein Barcode platziert werden. - Für Textil-Artikel von Penny ist der Einsatz verpflichtend.	- Auf der Vorderseite kann ein Barcode platziert werden. - Ein Sew-in Woven Label wird eingesetzt, wenn kein Care Label geplant ist. - Für Textil-Artikel von Penny ist der Einsatz verpflichtend

Banderole



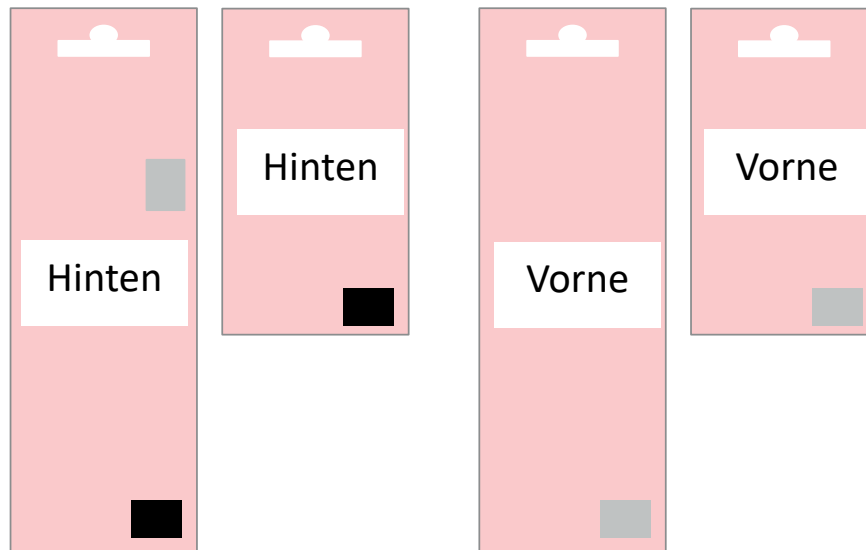
- Es ist ein Barcode erforderlich.
- Der Barcode überklebt die Klebefläche.
- Für die Scanfähigkeit des Barcodes darf die Krümmung den Winkel von 60° nicht überschreiten.

Einleger



- Es ist mindestens ein Barcode auf der Rückseite zu platzieren (Ausnahme: einseitiger Einleger).
- Für die optimale Lösung ist ein zusätzlicher Barcode auf der Vorderseite zu platzieren.

Blister



- Es ist mindestens ein Barcode auf der Rückseite anzubringen.
- Für die optimale Lösung ist ein Barcode auf der Vorderseite des Blisters anzubringen.
- Je nach Größe des Blisters kann optional ein zweiter Barcode eingesetzt werden (maximale Kantenlänge 40 cm, sonst besteht bei 2 Barcodes hinten Doppelscangefahr).
- Der Blister kann auch ohne Eurolochung eingesetzt werden.

Anlage 2: Spezifizierte Waren gemäß [Durchführungsbeschluss 2013/92/EU](#)

Die betroffenen Warengruppen sind in Anhang I des Durchführungsbeschlusses gelistet und umfassen folgende KN-Codes 2514 00 00, 2515, 2516, 6801 00 00, 6802, 6803 00, 6907 und 7210.

Code der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung	Häufigkeit der Pflanzengesundheitskontrollen (%)
<i>Combined Nomenclature Code</i>	<i>Description</i>	<i>Frequency of plant health checks (%)</i>
2514 00 00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten <i>Slate, whether or not roughly trimmed or merely cut, by sawing or otherwise, into blocks or slabs of a rectangular (including square) shape</i>	15
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einem Schüttgewicht von 2,5 kg oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten <i>Marble, travertine, ecaussine and other calcareous monumental or building stone of an apparent specific gravity of 2,5 or more, and alabaster, whether or not roughly trimmed or merely cut, by sawing or otherwise, into blocks or slabs of a rectangular (including square) shape</i>	15
2516	Granit, Porphyry, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten <i>Granite, porphyry, basalt, sandstone and other monumental or building stone, whether or not roughly trimmed or merely cut, by sawing or otherwise, into blocks or slabs of a rectangular (including square) shape</i>	15
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten aus Naturstein (ausgenommen Schiefer) <i>Setts, curbstones and flagstones, of natural stone (except slate)</i>	15

6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801 ; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt <i>Worked monumental or building stone (except slate) and articles thereof, other than goods of heading 6801 ; mosaic cubes and the like, of natural stone (including slate), whether or not on a backing; artificially coloured granules, chippings and powder, of natural stone (including slate)</i>	15
6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder Pressschiefer <i>Worked slate and articles of slate or of agglomerated slate</i>	15
6907	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlagen <i>Glazed ceramic flags and paving, hearth or wall tiles; glazed ceramic mosaic cubes and the like, whether or not on a backing</i>	15
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen <i>Flat-rolled products of iron or non-alloy steel, of a width of 600 mm or more, clad, plated or coated</i>	15

Impressum

© REWE Group Buying GmbH
Domstraße 20
50668 Köln

Version: 2.0
Gültig ab: 01. August 2021